

00
H

Wockerottischer Unfug

Dem

Durchlächtigsten Fürsten und Herren

Herrn Friedrich

Herzoge zu Sachsen/ Jülich / Cleve und Berg
auch Engern und Westphalen ꝛ.

Als hoher Fürstl. Herrschaft

wider die neulichste

Den Schöppenstul zu JENA antastende

Lästerschrift

unterthänigst vorgestellt.



J E N A

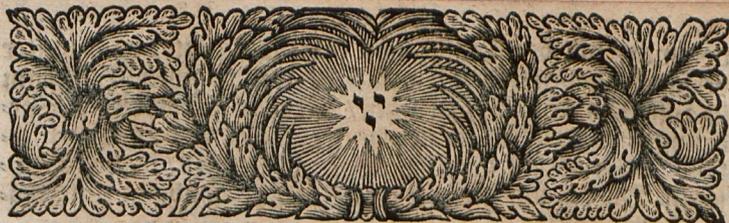
In Verlegung Johann Michael Gollners
Gedruckt bey Johann Gollnern 1710.

Handwritten text, likely a title page or preface, written in a historical German script (likely Gothic or Fraktur). The text is significantly faded and difficult to decipher, but appears to contain several lines of text, possibly including a date and a location.



Additional handwritten text at the bottom of the page, separated from the main block by a horizontal line. This text is also very faint and mostly illegible.





**Durchlauchtigster Herzog /
Gnädigster Fürst und Herr.**



Hochfürstl. Durchl. werden in Ungna-
den nicht empfinden / wann Deroselben
wir in gegenwärtiger öffendlichen Schrift
unterthänigst vorstellen / was wir ohne
den Druck zu thun allbereit im Begriff
waren: nachdem / bey Dero Fürstlichem
Gymnasio zu Gotha / der bisherige Rector /
M. Gottfried Vockerott / des unserm Col-
legio gehörigen Respects / der Christlichen Liebe / und seines Ge-
wissens / auch alles Nachdenkens / was er sich selbst auf den
Hals ziehen könne / dergestalt vergessen / daß er die / bey E.
Hochfürstl. Durchl. Consistorio zum Friedensstein / übergebene
Schrift / worinnen er ein / im Martio lzt zu Ende lauffenden
1709 Jahres / von uns ertheiltes / einige ihm beygemessene Excesse
betreffendes Informat / lästerlich angegriffen / davon uns nur ein
Extract zu Händen kommen war / nunmehr / des an ihn ergang-
nen Verbots / wie wir glaubwürdig erfahren / ungeachtet /
unter einem pralenden / und insonderheit höchst ehrenrühri-
gen Titul / gar in den Druck / und ans Licht gebracht / auch
die Exemplar davon hin und wieder verschicket / und wo-
ferne nicht das Fürstl. Consistorium / so bald es die That ver-
nom-

2

nom-

nommen/ mit der Confiscation verfahren hätte/ noch weiter verschicket haben würde: wodurch/ weil er unser Collegium in äussersten Schimpf zu setzen/ offenbar getrachtet/ wir gedrungen werden/ seiner unverantwortlichen Untastung/ gleichfalls durch Behuf der Druckeren zu begegnen/ und E. Hochfürstl. Durchl. um gerechte exemplarische Abhandlung unterthänigst anzugehen.

Nun haben wir uns/ sobald anfangs/ über die arge List/ des auf diese theure Academie so erbitterten Feindes/ des leidigen Satans/ zu verwundern/ welcher/ wie er den Flor der gesamten Universität iederzeit/ und auf alle Weise/ zu hemmen/ und zu tilgen sich bestrebet/ also/ da er wahrnimmt/ daß unser Collegium in so guter Achtung/ und starckem Zugange/ als es jemal gewesen/ beständig stehe/ zu dessen Beschmizung/ und Verkleinerung/ einen Menschen braucht/ der einige Jahr daher gar vor heilig angesehen seyn wollen/ und von dem man sich einer so groben Vergehung/ wie in gedachter seiner Lästerschrift allzuviel geschehen ist/ nimmermehr vermuthen solte/ darzu eine so schmählige Beschuldigung wider uns austossen läßt/ welche/ wenn sie einigen Grund hätte/ uns den aller- schädlichsten Druck geben könnte. Wir haben aber ein mehrers nicht gethan/ als da wir über einen zugesendeten Bericht/ worinne gewisse/ ermeldtem M. Vockerotten schuldgegebene Dinge/ wodurch er sich in Führung der Schuldisciplin verlauffen haben solte/ befraget wurden/ was in solchem Fall Rechtens sey/ bestem Wissen und Gewissen nach geantwortet. Und wird M. Vockerott/ seines dem Satan/ es sey wissentlich/ oder aus Unbedacht/ geleisteten Dienstes/ sich schlecht zu erfreuen haben: massen wir/ zu unumgänglicher Rettung unsrer Existimation/ dadurch genöthiget werden/ ihm den Schwären recht aufzustecken/ und zu weisen/ wie er seine eigne Unehre vergestalt an den Tag geleet/ daß/ wer sonst von ihm ein gutes Concept bisher gehabt/ ein ziemliches daran wird fallen lassen; da

da er indessen über uns sich zu beschweren keine Ursach finden mag / weil so wenig die Christliche / als die allgemeine / dem Nächsten schuldige Liebe / uns gebeut / wider uns selbst / wie es Augustinus an einem Orte nennet / grausam zu seyn / das ist / unsre Ehre und Respect / nicht so weit zu verthädigen / als es die dringende Noth erfordert. Hätte M. Vockerott bey Aufsetzung / oder vor Ausfertigung seiner Schmähschrift / an Gott den allgegenwärtigen / und alles sehenden / gedacht / wie sichs gebühret / würde er in so grosse Thorheit nicht verfallen seyn: und ist zu wünschen / daß seine von ihm selbst im ersten Schreiben / am 17 Blat / als eine von Gott verliehene Gabe / gerühmte Kalksinnigkeit / ihn auch allhier nicht unempfindlich / und noch verstockter mache.

Was die Sache selbst anreicht / wollen wir die Ordnung nicht behalten / wie solche M. Vockerott gemacht ; sondern wie selbige gemacht werden sollen: damit zugleich desto augenscheinlicher wahrgenommen werde / wie unverantwortlich er sich an uns vergriffen habe. Sein erster Verstoß nun / und der Grund aller folgenden / ist dieser / daß er das Amt eines Richters / und eines Jureconsulti / oder aus Jureconsultis bestehenden Collegii / schändlich mit einander vermenget / und unter dem Vorgeben / der an uns übersendete Bericht sey gleichwol FALSCH gewesen / vermeynet / es habe uns daherodarauf zu sprechen nicht gebühret. Er muß aber wissen / daß zwischen beyden ein grosser Unterscheid. Inmassen / obschon einem Richter oblieget / ehe daß er iemand verdamme / oder losspreche / das Factum aufs fleißigste zu untersuchen: so ist doch ein Jureconsultus / in Ertheilung seiner Rechtsbelehrung / darzu keinesweges verbunden / sondern es thut derselbe seiner Schuldigkeit ein Genügen / wenn er / auf die ihm vorgelegten Acta / oder specimen facti / was denen Rechten gemäs / oder nicht sey / mit behöriger Application weist. Und wenn dieses geschiehet / ist das von ihm abgefaste Urthel unsträflich / das Factum an sich sey wahr oder unwahr. Es hat ein Richter selbst oft zu schaffen

genug / und braucht grosser Müß und Zeit / ehe er die Wahr-
heit einer That heraus bringet : geschiehet auch sonst nicht
selten / daß / weil mancher Client / die eigentlichen / und wahr-
haften Umstände einer Sache / es sey aus Einfalt / oder Arglist /
nicht melden kan oder will / der Advocat selbst / demienigen sowol /
bey welchem er sich Rathß und Rechts erholen will / als dem
Richter / unwahre Dinge / aber ohne sein Wissen / und ohne al-
len Vorsatz vortrage. Dannenhero / wie es unmöglich / daß
ein Jureconsultus sich bey allen / ihm zugeschickten Acten oder Be-
richten / bevorab / wenn solche von entlegenen Orten einlauffen /
zuförderst der Wahrheit versichere / in dem er zu deren Untersu-
chung die Mittel und Wege / so einem Richter / und Advocaten
zu statten kommen / nicht bey Handen hat : Also würde es ein un-
gereimtes Werck seyn / denselben zu dergleichen Untersuchung
verbinden / oder / wenn schon die Application der Rechte noch so
richtig gemachet / eine in des Urthelverfassers Gewalt nicht
stehende Sache / daß nemlich die Acta / oder der Bericht falsch
gewesen / ihm / als einen Fehltritt / vorwerffen wollen ; es mö-
ge im übrigen einem andern Schade dadurch / oder nicht zuge-
zogen werden. Gestalt / im Fall sichs begiebt / daß auf falsche /
in Acten enthaltne / und von niemand widerlegte Zeugnisse /
ein denen Acten gemäses Urthel gesprochen / und etwa ein Un-
schuldiger gar zum Tode vertheilet wird / der Jureconsultus / oder
das Collegium / so den Ausspruch gethan / daran keine Schuld
trägt / und werden auch beyde / wenn sich die Wahrheit hervor-
thut / das Urthel alsofort zu ändern / kein Bedencken nehmen / wie
ihnen denn disfalls ohne dem ein mehrers nicht anzufinnen. In-
sonderheit ist bey bloßen / auf einseitiges Fragen / ertheilten Infor-
maturtheln dieses zu erwegen / daß selbige kein Recht / wornach
der Richter gehen müsse / machen : ist auch dem Gegentheil /
das Factum mit ändern / und wahrhaften Umständen / vorzu-
stellen nie verwehret. Allerdings denn nicht weniger wir / wo
M. Wackerott / seines Orts / und wie er sichs zu erweisen getrauet /
einen

einen dem Wachlerischen entgegen gestellten Bericht überschicket / und rechtliche Belehrung darüber gebeten hätte / keinen Zweifel gemacht / oder zu machen Ursach / am allerwenigsten eines Befehls von nöthen gehabt haben würden / nach Befindung / und Erwegung aller vorgebrachten Umstände / darauf zu erkennen ; und würden übrigens / wer unter beyden Theilen den Ruhm / daß er die Wahrheit geschrieben / davon tragen werde / im Mittel gelassen haben.

Dieses / was bishero angeführet / ist in der gefundenen Ver-
nunft unumstößlich gegründet / und braucht darzu / daß man die
Wahrheit solcher Lehre begreiffe / keines grossen Verstandes: wo-
ferne aber M. Vockerott es nicht begreifen kan oder will / so
schlage er nur die von ihm gar ungeschickt angezogene Dicasti-
cen des berühmten Zieglers nach / da er Concl. 34. §. 2 & 3, fol-
gende Worte finden wird: *Etsi ius ex facto oriatur, vt ex factis pri-
mum iura concepta sint: in facti tamen examine, & vt constet, ita
factum esse, iureconsulti officium nunquam occupatur; sed hoc iu-
dici relinquitur: qui, circumstantiis negotii omnibus probe perpen-
sis, arbitrabitur num satis probatum, vel num ita, vel secus factum
sit. Hinc conficitur, iureconsultos, quando facti quaestiones exami-
nant, notissimos artis suae terminos egredi, & alieno officio fungi.*

Woraus zugleich erhellet / was massen M. Vockerott /
wohlernennten D. Ziegler / aus einer andern Stelle / Concl. 45,
§. 12, wie mit den Haaren auf seine Seite gezogen habe: inmas-
sen daselbst nur dieses gelehret wird / daß wie ein Richter / zu
Verhütung ungerechten Ausspruchs / nicht schlechter Dinge
auf einseitige Responsa sehen / sondern dieselbe mit denen Acten
wol zusammen halten solle ; also ein Iureconsultus pflichtig sey /
seinen rechtlichen Beyrath und Information nicht nach Affecten /
und dem Fragenden zu Gefallen / sondern aus Liebe zur Wahr-
heit und Gerechtigkeit / zu ertheilen: welches nicht darinne beruhet / daß
man den Berichtsteller über denen vorgebrachten Umständen /
solche seyn erweislich / oder nicht / vorhero zur Rede setze / und wie

ein Examen mit ihm anstelle/sondern/ daß in Application der Rechte nicht wider besser Wissen und Gewissen/ zumal mit Verdrehung des Status controuersiae, gehandelt werde: in welcher Meinung/ der von Zieglero angezogne/ und von M. Vockerotten gleichfalls benennete Auctor des Parthenii litigioli, lib. I, cap. XI, 11, 12, wo er nicht irren soll/ nothwendig seyn muß. Wie wol derselbe allein dieses will/ daß zu einem rechtsbeständigen Informat/ vt robur sit informationi, in denen Berichten kein zur Sache gehöriger wahrer Umstand ausgelassen werden solle: wodurch allein dem/ so fraget/ nicht aber dem Jureconsulto/ eine Regul gegeben wird. Unterdessen/ weil sothane Regul sowol heutiges Tages/ als ehemal/ die wenigsten der Gebühr beobachten/ ob schon die Ursachen bey allen nicht einerley/erfolget freylich/ daß von denen auf vöilige Acten gesprochenen Urtheiln mehr/ denn auf einseitige Belehrungen gehalten zu werden pflaget.

Nachdem nun einem Jureconsulto/und ganzem aus denen selben bestehenden Collegiis/nicht aufgebürdet werden kan/sich um das Factum/ob es wahr oder unwahr sey/ zu bekümmern; hiernächst auch ein Arbeiter seines Lohnes wehrt/ und verdiente Urtheilsgelder mit so wenigem Vorwurff/ als sonst vor Amtsverrichtungen gewisse Besoldung/ genommen werden mögen/ ist zwar eine gemeine/ aber dabey auch/ wo man nur sein Gewissen im Sprechen beobachtet/ von einigem vernünftigen Menschen weder getadelte/ noch des Tadeln würdige Gewohnheit/ daß man ohne Unterscheid/ wie weit ein Bericht gegründet/ oder nicht sey/ Informaturtheil/ mit Annehmung gebührender Erkentlichkeit/ ausstelle.

Trog sey aber M. Vockerotten gebothen/ daß er vorgebe/ man habe in der Sache wider ihn nur ums Geld/ nicht nach bestem Wissen und Gewissen/ gesprochen: er wolte denn/ weil es ihm ewig am Beweise fehlen wird/ auch den Nahmen eines Calumnianten unauslöschlich auf sich laden. Und dieses
Nun

Nun scheineth zwar M. Bockerotten ein starcker Einwurff
 hierwider zustatten zu kommen / in dem er / wann die Wahrheit
 eines Facti verborgen / oder zweifelhaft / endlich dahin gestellet
 seyn lassen möchte / ob einem Jureconsulto anzunehmen / in diesem
 Punct zuförderst Gewißheit einzuziehen : Hergegen habe es eine
 andre Bewandniß / wo die Unwahrheit des angegebnen Facti
 am Tageläge : welches alhier sich finde / da der Wachlerische Be-
 richt ein grobfalscher Bericht / offenbahr unwahr / calumnian-
 tisch / und denen ergangnen Acten ganz zu wider sey / das
 Informat auf grobe Unwahrheiten gebauet / dem Urthelssver-
 fasser offenbare Falsa zugeschrieben wären ; wie M. Bockerotts
 Worte am 3/ 24/ 25/ und 29 Blat lauten. Wir können aber
 mit Grunde der Wahrheit bezeugen / daß wir von solcher
 angegebnen offenbahren Falschheit des Berichts / weder da-
 mals Wissenschaft gehabt / noch bis diese Stunde hinläng-
 lich versichert : denn alles / was M. Bockerott in seinem Schrei-
 ben dßfals angeführet / res facti ist / und auf seine Auctorität
 und Glauben / wegen dessen hierunter waltenden eignen Vor-
 theils / oder Schadens / sich hierinne nicht zu verlassen. Viel-
 mehr gewinnt man aus seinem Anführen / es wären vom Fürstl.
 Consistorio die Kläger mit ihrer Injurienklage abgewiesen wor-
 den / billigen Zweifel auch wider das übrige : gestalt aus der von
 wolgemeldtem Consistorio / am 22 April dieses Jahres / denen
 Klägern gegebenen schriftlichen Resolution / keine gänzliche Ab-
 weisung zu ersehen / sondern dieses allein / daß der Klage / wegen
 Einmischung unterschiedner / der Kläger respectiver Bruder und
 Sohn angehenden Dinge / welche bereits auf absonderlicher
 Untersuchung beruheten / nicht deferiret werden könnte / daher
 sie / im Fall sie dabey zu acquiesciren nicht gemeynet / mit einer
 andern / auf dasjenige / worinne sie sich beschweret finden möch-
 ten / allein gerichteten Klage einzukommen / und anzuführen hät-
 ten / worauf sodann nach Befinden ihnen rechtliche Hülffe und
 Verordnung nicht entstehen sollte. Da nun der Beschwerungs-
 Punct

Punct / wegen harten Tractaments der Kläger respective Bruders / und Sohns / nach klarem Inhalt der Resolution / annoch im April dieses Jahrs auf der Untersuchung beruhet / und / wie man weiter schriftliche zuverlässige Nachricht hat / mit der Klage sich hauptsächlich daran gestossen / daß zweene damalige Scholaren solche mit unterschrieben : über welcher Unterschrift / warum bey dem Consistorio ein Bedencken genommen / und daß M. Vockerotts / als Schul- Rectorn / Respects bey denen andern Schülern geschonet worden sey / leicht zu ermessen : über dieses derselbe / daß er vom Fürstl. Consistorio der ihm schuldgegebenen Excesse halber / losgesprochen / und die Schüler / wegen fälschlich angebrachter so schweren Beschuldigung / in einige Strafe vertheilet worden / mit dem geringsten nicht beschöniget : So kan uns noch diese Stunde nicht verarget werden / wenn wir zweifeln / ob denn der Wachlerische an uns gesandte Bericht / in offenbarer Unwahrheit und Calumnien bestanden ; zumal wir auch dessen sattsam versichert / und es zur Noth belegen können / daß alles / was im Bericht enthalten / in eben denen Terminis / auch bey der dißfalls verordneten Commission anbracht / und M. Vockerotten / ehe noch unser Responsum eingelauffen / vorgehalten worden. Nicht zu erwehnen / was massen gar gemeldet werden wollen / es sey derselbe der vorgehaltenen Dinge im Anfang nicht in Abrede gewesen : nach der Zeit aber / als er gesehen / daß er seine Procedur zu rechtfertigen nicht vermöchte / habe er wieder geleugnet. Welches wann es jemand vor nicht unglaublich / und vor nichts neues halten würde / ihm zum wenigsten zu einem scheinbaren Vorwand dienen könnte / was der Auctor des vor wenig Jahren zu Leipzig herausgegebenen / und mit gutem Bedacht geschriebnen Wiederholten Unterrichts / am 577 Blat / M. Vockerotten öffendlich vorwirfft : Er könne wol sagen / daß er noch keinen gesehen / der seinem Widerpart so gar mit Fleiß alles verkehret / und so unverschämt bald gestanden / bald geläugnet / bald diß / bald ienes

nes ohne Grund imputirt/ als eben ihn. Wir inzwischen neh-
men vor bekant an / was M. Vockerott am 24 Blat seiner ei-
gnen Schrift gestehet/ daß unser Urthel dem Berichte gemäß/ o-
der/ auf nichts/ als was der Bericht besaget/ gegründet sey: will
er aber seine Worte dahin verstehen/ wie der Bericht offenbar
unwahr und calumniös/ also sey auch das Responsum derge-
stalt beschaffen; welche Lücke allen Umständen nach darunter
stecket: so ersiehet man daraus/ wie bösslich er unser Collegium
antaste.

Eine neue Ausflucht scheineth vor M. Vockerotten daher zu
erwachsen/ daß/ wenn man ja von der Unwahrheit des Berichts
nicht gewußt/ wir dennoch/ weil er gleichwol in das zwanzigste
Jahr mit der Jugend umgangen/ leicht denken können und sol-
len / er werde sich dem Zorne nicht dergestalt/ wie anbracht wor-
den/ überlassen haben. Er muß aber hierauf dieses bedencken/
daß ungeachtet aus gedachtem seinem vieljährigen Schulamt
eine gute Vermuthung vor ihn zu schöpfen gewesen/ im gegen-
theil doch vor den Bericht nicht geringere Präsumtion streite:
in dem nicht glaublich/ daß ein vernünftiger Mensch/ da er
der hohen Landes- Herrschaft/ und deren geistlichem Consisto-
rio / wie im Gesichte sijet/ und daher desto eher und mehr
sich nachdrücklicher Abndung zu befahren / ie mehr es auf sich
hat / einen Rectorem Gymnasii harter Dinge verläumderisch
zu beschuldigen / werde der Verwegenheit seyn / und unser
Collegium / mit unerweislichem Berichte / von Dingen / die
nicht im Winkel/ oder etwa nur in Gegenwart weniger Leu-
te / sondern öffentlich/ im Angesichte/ und in Anhörung gan-
zer Classen Schüler geschehen seyn sollen / darzu mit ausge-
druckten aller Interessenten Nahmen / um rechtliche Beleh-
rung angehen. Welche Vermuthung weder das bloße Amt
eines Mannes/ noch daß er viel Jahre darinne geseßen/ hin-
länglich aufhebet: in Erwägung/ daß die natürliche Neigung
zum Zorn/ allein durch Länge der Zeit/ oder Zunehmung des
B
alters

Alters / an sich nicht vermindert wird / sondern ein Mensch/
 nach zwanzig Jahren / so impotens animi, als vorhero / auch
 so wol in Amtsverrichtungen / als aufer denenselben / aus
 allzugroßem Eyster sich vergessen kan. Und hat es damit keine
 solche Beschaffenheit / wie mit andern Fehlern / so mit zuneh-
 mendem Alter / und Verstande/nach und nach abgelegt wer-
 den: vielmehr machet das Alter die Leute weit mörrischer/
 ungedultiger / und zum Zorn geschwinder: wird auch die
 Erfahrung lehren/dasß ein zum Zorn geneigter Mensch /ie län-
 ger er im Amte gestanden / und dahero mehr zu sagen hat/
 oder zu haben sich einbildet /und ie weniger Einhalts ihm von
 andern geschehen mag /oder geschiehet /dem Zorn sodann weit
 mehr / als wo er empfindliches Einsehen befürchten muß / zu
 verhängen pflege. Insonderheit / was M. Vockerotten an-
 reicht / ist er in seinem so genanten Schul = Fegopfer selbst
 nicht abredig / dasß ihm von andern schon vormalen vorge-
 worffen worden /er sey seiner Affecten nicht mächtig: und er-
 zehlet er von so vielen ihm schuldgegebenen /und zum theil sonst
 begegneten Dingen / dasß wer noch nichts davon gehört /sich
 höchlich darüber verwundern muß. Auch ob man wol seine
 gerühmte Unschuld ihm allenthalben gerne gönnen will / so hat
 er doch / in besagtem Fegopfer / dieselbe mit nichts dargethan:
 massen es damit nicht ausgerichtet / dasß man / wie ein durch-
 brechender Strom / das Papier mit Dinte überschwemme/
 alles durcheinander menge / und den Leser /wie in einem Wir-
 bel / mit fortreisse / dasß dieser nicht wisse / wo er sich finde. Und
 wenn es M. Vockerotten nicht besser gelungen / als in seinem
 wider die Mitteldinge erhobnen Streite / da mancher / wenn er
 den oben von uns erwehnten Wiederholten Unterrichte lesen
 wird / an dem so stark ausgerufenen Siege der Wahrheit
 zweifeln / und die daselbst angehängte Vermahnung / und
 Erinnerung / vor gar nöthig zu halten Ursach finden möch-
 te: muß man nicht minder von seinem dismaligen Ruhmeden-
 ken/

ten/ daß/ wenn etwa sein Thun/ von hoher Fürstlichen Herr-
 schaft/ mit vielem Verschonen bisher gerichtet worden/ er sich
 nicht so fort eine Genehmhaltung einbilden dürfe. Gestalt er
 denn keinem Menschen wird glaublich machen/ daß so viel wi-
 derwärtige/von ihm selbst erzählte Fata/nicht seiner eignen mit
 unterlaufenden Imprudenz bezumessen: dahero er / durch
 das ausgebreitete unschuldige Fegopfer/seiner Existimation gar
 schlecht gerathen. Und bleibet demnach / weil leichter zu ver-
 muthen/* daß ein Mensch/ wenn er vom Zorne eingenommen/
 sich vergehen könne/ als daß jemand einen Unschuldigen/dar-
 zu einen in offnem Schulamte sitzenden / und in Ansehung
 dessen / wegen des gemeinen Besten/ zu Vermeidung größern
 Uergernisses/ eher denn andre Schus findenden Mann / mit
 offenbaren Verläumdungen angreifen werde / die richtige
 Folge / daß wir aus der von ihm angeführten Ursach/ weder
 leicht dencken können noch sollen/ es müsse der Wachlerische/
 uns zugeschickte Bericht/ in Verläumdungen bestehen.

Hieraus nun fließet von selbst/ daß weil der Bericht we-
 der offenbar falsch befunden worden/ noch wir leicht dencken
 können und sollen/ er begreife grobe Unwahrheiten / man
 auch nicht schuldig gewesen sey/ selbigen unbeantwortet zurück^{cc}
 zu weisen. Und ist das Vorgeben/ wir hätten doch zuörderst
 bessere Erkundigung einziehen sollen/ bey vernünftigen Leuten^{cc}
 desto ungereimter / ie weniger / wie oben ausgeführt / ein Ju-
 reconconsultus / oder RechtsCollegium / sich um das Factum/
 und wen es angehe/ zu bekümmern hat: steigt auch M. Voc-
 kerott in der Einbildung von sich selbst allzuhoch / wenn er ei-
 nem ganzen Collegio aufbürden will / es möge der Weg acht
 oder weniger Meilen seyn / Briefe/ oder Boten abzufertigen/
 und vorher/ als hätte man mit einem großen Herrn zu thun/
 unter Furcht und Zittern Nachricht einzuziehen / damit man

B 2

* Praesumptio calumniae dolo nititur: hunc vel excludit vel mi-
 nuit animi impotentia.

ja nicht verstoße. An wen auch hätte man schreiben / oder schreiben lassen sollen / von dem man ohngezweifelt versichert worden / ob sich alles im Bericht erzehlet maßen verhalte? Denn er selbst / und wer ihm anhängt / würden / wenn er noch so schuldig / mit der Wahrheit nicht heraus gegangen seyn: auch ist ja seine von ihm so gerühmte Unschuld diese Stunde nicht am Tage.

So wird ferner nimmermehr behauptet werden / daß über ein Factum / welches wider die Regeln der gesunden Vernunft / und wider obrigkeitliche Gesetze / zum wenigsten durch gegründete Consequenz / streitet; welches auch daher strafbar; woferne nur solches Präceptores bey Schulen betrifft / Rechts-Collegia nicht erkennen / noch die ihnen disfalls zugeschickte Berichte / oder gehaltne Acta / annehmen dürfen. So wenig die Gesetze denen Priestern alles gut heißen / was sie nur von der Kanzel / oder sonst wider die Gemeinde reden / und thun: so wenig soll auch ein Präceptor / weil ihm nirgends ein Privilegium vor Priestern ertheilet / Zug und Macht haben / wider die ihm anvertraute Schüler nach eignem erhöhten Sinne zu verfahren; und ein Jureconsultus / oder Rechts-Collegium / thut ein Werk seiner Pflicht / wenn es auf vorgebrachten Fall / es geschehe vermittelst gehaltner Acten / oder auf einseitigen Bericht / erkennt / was die Rechte / vorkommenden Umständen nach / mit sich bringen / oder bewärte Rechtslehrer der Billigkeit und Rechten gemäß zu seyn erachten.

Nicht weniger fehlet M. Vockerott sehr weit / wenn er vermeynen will / wir hätten etwas nöthigers zu thun gehabt / als daß wir über den vorgebrachten Fall unser rechtliches Bedencken gestellet. Allermäßen / wenn ein Richter / woferne er seinem Amt ein Genügen thun soll / es vor keine unnöthige Sache halten darf / auch nur über geringes Geld zu erkennen / und jedwedem sein Recht zuzusprechen; auch bey entstand-

nem Zweifel / er befugt / öffentlich geordnete Rechts Collegia
 um deren Belehrung anzugehen / und diese / mit Ertheilung ih-
 rer Meynung / das geringste nicht / so unnöthig / oder ihnen
 unanständig sey / beginnen: Mit was Fug will denn / in Sa-
 chen / so die Schuldisciplin anreichen / vor eine / des rechtlichen
 Unterrichts unwürdige Frage / gehalten werden / ob ein Prä-
 ceptor / er sey Rector / oder von denen untern Classen / und
 wo er wolle / er heisse Vockerott / oder führe sonst einen Nah-
 men (denn diese Umstände machen keinen Unterscheid / und
 gehen uns nichts an) bemächtigt sey / an Schülern dasienige
 zu verüben / wessen M. Vockerott beschuldigt worden? Oder/
 es muß auch das Fürstl. Consistorium ein unnöthiges Werck
 vorgenommen haben / da es / diese Beschuldigung zu untersu-
 chen / gewisse Commission verordnet. Daß man nicht gedenc-
 ke / was vor eine Unbeständigkeit seines Judicii M. Vockerott
 an den Tag lege / da er von dem vormal über denen Mittel-
 dingen / die er zu grosser Sünde machen wollen / erregten hef-
 tigen Streit / auf das andre Extremum fällt / als wenn Din-
 ge / welche wahrhäftig sündlich / und sträflich seynd / ganz in-
 different / oder doch nur Peccatillgen wären; wohin man mit
 deuten muß / wann er vermeynen will / wir hätten zum Er-
 kenntniß auf die Injurientlage uns nach hinlänglichern Grün-
 den umsehen sollen.

Nachdem also satzsam erwiesen / daß M. Vockerotts
 bisherige Einwendungen keinen Stand halten / so kömmt es
 leglich darauf an / daß / woserne wir ja mit Ertheilung des In-
 formats nicht entstehen mögen / man dennoch seines Nah-
 mens schonen / und solchen nicht ausdrücken / oder / da dieses
 bedenklich gewesen / den Spruch zum wenigsten Bedingungs-
 weise thun sollen. Nun hätten wir wünschen mögen / daß im
 Bericht selbst / wider wen selbiger eigentlich gerichtet wäre /
 verschwiegen worden; maßen uns daran / die Nahmen möch-
 ten wahr oder erdichtot seyn / nicht gelegen war. Allhierweil

aber der Verfasser des Berichtes / und wer belehret seyn wolte / kein Bedencken gehabt / M. Bockerotts Nahmen platt hinzusetzen / und bey uns so wenig gewöhnlich / in denen Nahmen / als in andern Umständen eines Berichtes / das geringste zu ändern : wer auch klagen will (worauf die Urthelsfrage angesehen war) des Beklagten Nahmens weder schonet / noch schonen kan ; und sattfam zu vermuthen stund / es würde unser Informat dem Fürstl. Consistorio vorgeleget werden : als hatten wir uns über dem Nahmen keinen Gewissenscrupel zu machen / sondern vielmehr dafür zu halten / woferne die Interessenten mit dem Beweis fortzukommen sich nicht getraueten / würden sie den Nahmen so ohngescheuet nicht gemeldet haben. Daß wir aber solchen Nahmen schmähtig ausgedrucket hätten / ist eine schmähtige unerweisliche Beschuldigung / und redet M. Bockerott hierinne wider die im Informat selber vor Augen liegende Wahrheit : gestalt auch bey uns der Vorsatz / ihn dadurch zu beschimpfen / ja so wenig gewesen / als dergleichen sonst / bey uns / und andern Rechts Collegiis gefunden wird / wenn man / auf eingeschickte Acten / wider Leute / so in Inquisition / oder zur Strafe zu ziehen / nahmendlich erkennet.

Hiernechst muß M. Bockerott auch wissen / daß alle Belehurungsurthel / eben aus der Ursach / weil man sich um das Factum nicht zu bekümmern / unter dem stillschweigenden Beeding abgefasset werden / wenn sich die Sache / wie sie anbracht worden / verhalte : daß demnach einiger ausdrücklichen Beedingung es nicht bedarf. Ist auch solche Nothwendigkeit hierzu / wie etwa bey Obrigkeitlichen Rescripten und Befehlen / denen die Clausul / *si preces veritate nituntur* , eingericket wird (wiewol auch hierinne das Päpstliche Recht eine Veränderung getroffen / und sothane Clausul in denen Rescripten allemal stillschweigend verstanden haben will) nicht vorhanden : gestalt ein bloßes Informat die Wirkung / daß ein

ein Richter demselben nachgehen müsse / nicht hat ; sondern / wenn gewiesen wird / species facti sey unrichtig / fällt hinweg / was darauf gebauet. Und ob man gleich / auch in denen Römischen Gesetzen / hin und wieder Exempel findet / da auf ein Factum bedingungsweise gesprochen worden ; sonderlich des Scäulä gewöhnliche / und vom Zieglero / in obberührter 34 Conclussion angemerkte Formul / SECUNDVM EA QVAE PROPONVNTVR, nicht unbekant : so wird man doch nicht weisen können / daß dergleichen aus der Ursach geschehen / weil man das vorgetragne Factum vor Lügen und Calumnien gehalten / sondern wegen ganz andrer Umstände. Hergegen hätte von uns / bey so harter Beschuldigung M. Vockerotts / die kein Irthum verursacht haben konte / der Berichtssteller offenbar des Verdachts / er habe uns mit Unwahrheit boshafter Weise berichtet / bezüchtiget werden müssen / wenn man eine Bedingung angehänget ; welches wider die vor jedweden ordentlich redende gute Präsumtion gestritten hätte. War demnach / den Mittelweg zu gehen / und den Bericht auf des Fragenden Beweis hinzustellen / der beste Rath.

Woraus zugleich unwidersprechlich folget / daß uns M. Vockerott mit größestem Ungrund / und Unrecht / als hätten wir den Bericht / oder / wie er am 29 Blat redet / Unwahrheiten und Calumnien / vor wahr angenommen / und geglaubt / beymesse. Denn wie ein Jureconsultus / oder Rechts Collegium / vor die Wahrheit des Facti nicht zu sorgen hat : also gehöret auch zu einem rechtlichen Informat kein Glaube / sondern ist genug / wann dasselbe denen vorgebrachten Umständen / und denen Rechten gemäs ist. Daß also M. Vockerott des Epicharmi Spruch / man solle nicht leicht glauben / allhier gar zur Unzeit anbracht : nicht zu erwehnen / wann wir ja den Bericht vor wahr gehalten hätten / daß aus obigem deutlich erhelle / wir würden es keinesweges temere, und wider Epicharmi Lehre / gethan haben. Wie man ferner / dem Berichte zu

zu glauben / nicht genöthiget war : also drang uns auch keine Noth / M. Vockerotten die schuldgegebne Dinge / als hätte er solche wirklich verübet / und als wenn man auf Acta und Probata sprach / bezumessen ; weniger fand sich Ursach / oder Anlaß / da er keinen unter uns vorhero beleidiget / hergegen ich / der Senior / weil ich ihm Anno 1685 / im Nahmen der Philosophischen Facultät / die Magister Würde ertheilet / auf seinen Respect mit zu denken hatte / ihm unanständige Dinge / aus bloßen Affecten / schuld zu geben : und hat man die Application der Rechte auf den Bericht anderer maßen zu machen nicht vermocht / als daß man bey der gemeinen Welfe blieben / und die Worte des Berichts wiederholet.

Allerdings nun hieraus umständlich erscheint / wie schlechten Grund M. Vockerott / zur Beschwerung über uns / gelegt : so müssen wir ihm ferner weisen / daß man seinem Vorgeben / der an uns geschickt gewesene Bericht sey eine Injurie / und gar ein Pasquill / oder sey doch / durch die vermittlest des Drucks erfolgte Publication / darzu worden / so schlechter Dinge zu glauben / noch keine Ursach sehe. Gestalt in denen Rechten ohngezweifelt / daß zu einer Injurie wesentlich dolus malus erfordert werde / oder / daß man den andern gefährlicher Weise / und ihn nur in Schimpf zu setzen / beschuldige : sohaner Vorsatz aber aus dem Berichte so wenig abzunehmen gewesen / daß man vielmehr das Gegentheil vermuthen müssen / in dem nicht allein / daß derselbe offenbar unwahr sey / sich nicht äußerte / sondern auch die vorgebrachte Fragen dahin giengen / wie dieienigen / so von M. Vockerotten beleidiget wären / durch rechtsvergönnte Mittel zu ihrer Satisfaction gelangen möchten. Welcher Zweck / an sich betrachtet / mit dem Vorsatz / einen andern zu schimpfen / und ihm Unrecht zu thun / nichts zu schaffen hat : waren auch allhier keine hinlängliche Anzeigungen / daß erwehnter Zweck nur zum Schein vorgewendet würde ; und hat sich nachmal in der That

That gewiesen / daß beyhm Fürstl. Consistorio / von denen Interessenten würcklich Klage erhoben worden.

Ob aber schon mehr denn zu oft zu geschehen pfleget / daß auch Injurienklagen erregt werden / bloßer Dinge dem Beklagten wehe zu thun / und ihn umzutreiben: So ist doch daraus keine ordentliche Vermuthung wider alle Kläger zu machen / inmaßen sonst keine Klage / bevor die Injurien erwiesen / oder doch bescheiniget / angenommen werden dürfte; sondern / es wird vielmehr / wegen der vor ledweden insgemein waltenden Präsumtion / er werde kein freyler Zäncker / oder gar ein Calumniant seyn / die Klage angenommen / und wenn / nach beschehener Kriegsbefestigung / der auferlegte Beweis / auch etwa der verstattete Gegenbeweis / geführet / alsdenn erst muß das rechtliche Erkenntniß zeigen / ob die Klage mit Grund / oder fälschlich anbracht / und Kläger vor einen Calumnianten mit Fug oder nicht zu halten sey. Zu welcher Weiterung allhier zwar es nicht gedien: es ist aber auch nicht dargethan / daß die Klage / als offenbar falsch / verworfen worden; sondern / man hat beyhm Fürstl. Consistorio / wie schon erwehnet / weil es einen SchulRectorn / und dessen Schüler betraf / außer Zweifel vor bedenklich gehalten / es zum Prozesse disfalls kommen zu lassen. Nichts desto weniger so ist / nach Anweisung oberwehnter Resolution / zur Untersuchung der Sache Commission verordnet worden / und mag dahero der Bericht / bis bey der Commission ein anders heraus kommt / noch igo vor keine Injurie gehalten werden.

Wenn nun der Bericht an sich / noch zur Zeit / vor keine Injurie zu achten ist / so kan er noch weniger mit dem verhassten Nahmen eines Pasquille / so die schlimmste Art der Verbal-injurien / beleet werden: in mehrer Betrachtung / daß Hr. Voßerotten kein crimen notabile vorgeworfen worden / dadurch er / wenn er der That geständig oder überführet / an Leib / Leben / oder Ehren peinlich gestraft werden möchte; wie sol-

solches zu einem Pasquill / nach Anweisung der Peinlichen Halsgerichts Ordnung / eigentlich gehöret. Wortwider nichts thut / daß im Bericht / ob wider ihn actio criminalis statt habe / gefragt worden: denn daraus mehr nicht zu erzwingen / als daß der fragende Theil ungewiß gewesen / ob eine Criminal-action Raum allhier finde; und er / zu mehrer seiner Verwahrung / in Anstellung der Klage / zuörderst des Rechten belehret seyn wollen. Welches noch mehr daraus abzunehmen / daß die Frage nicht schlechter Dinge auf actionem criminalem, sondern also eingerichtet: Mit was vor einer actione iniuriarum M. Vockerott belanget werden möge / civili oder criminali. Woraus die denen Interessenten beygemessene Intention / als hätten sie mit der Criminal-action ihm durchaus an den Hals gewollt / und ihn vor einen criminellen Ubelthäter angegeben / damit er / so viel an ihnen wäre / anrücklich gemacht würde / durch keinen richtigen Schluß zu folgern. Auch wenn schon der Berichtsteller / oder die Interessenten / in der Meinung gestanden / es sey actio criminalis gegründet: kan doch durch solche Meinung / das M. Vockerotten schuldgegebne Factum zu keinem Verbrechen werden / dadurch er / bey dessen Bekentniß oder Überführung / am Leibe / Leben / und Ehren gestraft zu werden verdiene. Über dieses / wäre aus solcher Meinung / wegen der guten Präsumtion / so vor jedweden zu haben / nicht sowol ein sträflicher Vorsatz / als ein bloßer Irrthum zu schliessen gewesen; welcher / bey noch nicht erwiesener Falschheit des Berichts / auch noch iho geschlossen werden muß. Insonderheit muß die bey uns angebrachte Frage / mit der Publication des den Bericht in sich fassenden Responsi / nicht vernemget werden: in dem alles dazumal dahin gieng / daß die Interessenten den ordentlichen Weg Rechtens wider M. Vockerotten ergreifen wolten; daher eben die Präsumtion / man suche ihn nur in Schimpf zu bringen / die Beschuldigung möchte so schwer seyn / als sie immer wolle /

desto

desto weniger statt fand. Hierüber noch/wenn gleich M. Vockerotten ein notabel/ und ganz anrühigmachendes Verbrechen/ schuldgegeben wäre: so wird doch/ wie bey bewährten Rechtslehrern zu sehen/zu einem Pasquill erfordert/das man was dem andern vorgeworfen worden/ darzuthun nicht gemeynet sey. In gegenwärtigem Fall aber waren die Interessenten/ allen Umständen nach/ bereit/ wenn die Klage angenommen/ und der Krieg Rechtens mit nicht gestehen befestiget/ auch ihnen der Beweis auferleget wäre/ denselben der Gebühr zu führen: und werden sie noch izo/ da die Sache in der Untersuchung ist/ so viel uns bewusst/ dessen sich nicht wegern.

Endlich auch/ wenn man schon setzen wolte/ es wäre der Bericht wahrhaftig/ und mit Recht/ entweder vor ein Pasquill/ oder aufs wenigste vor eine geschriebne Injurie/ zu halten: So ist doch beydes auf das Responsum selbst/ kraft vorhergehender ausgeführten Gründe/ mit keinem Fug zu ziehen; da wir M. Vockerotten weder selbst beschuldiget/ noch zu beschuldigen Noth gehabt/ ja auf die Frage/ ob actio criminalis statt habe/ mit purem Nein geantwortet/ und uns also der Interessenten Intention im geringsten nicht theilhaftig gemacht. Insonderheit ist die Publication/ wodurch ohne dem vor sich keine Schrift zum Pasquill wird/ mit dem geringsten unsern Vorbewußt/ und Genehmhaltung/ nicht ergangen: auch haben wir dieselbe weder vermuthen sollen/ noch können/ sondern ist alles/ in Ansehung unsrer/ eine ganz ungefähre Sache/ die uns nimmermehr beygemessen werden darf. Wolte aber M. Vockerott einwenden/ wann wir das Responsum nicht ertheilt/ so hätte es auch durch den Druck nicht unter die Leute gebracht werden können: würde es vernünftiger nicht seyn/ als wenn man Cajum/ so dem Casio/ zu seiner Vertheidigung auf einer gefährlichen Reise/ ein Schwert leihet/ dieser aber misbrauchs/ und ermordet unschuldige/ oder überschreitet die Gränzen einer unstrafbaren Defension/ des

Mords theilhaftig wolte ausschreyen; liegt auch endlich dar-
an nicht/ wovor M. Vockerott das Responsum aus erbremse-
ten Affecten annehmen/ oder nicht wolle/ sondern er muß es
wider seinen Danck und Willen annehmen/ wovor es/ denen
Rechten nach/ von iedwedem/ der gesunde Vernunft hat/ zu
halten ist.

Bis hieher hat man viel Mühe anwenden müssen/ M.
Vockerotten die Augen aufzuthun/ und denen/ welchen sein Be-
ginnen etwa vor eine bloße Schwachheit anzusehen scheinen
möchte/ zugleich zu zeigen/ mit was großem Unfug/ und är-
gerlicher Verwegenheit/ er so harte Schmähungen wider un-
ser Responsum ausgestoßen/ und dadurch/ wie auch durch
schimpflichste Handlung des Concipienten/ das ganze Colle-
gium zu schänden gesucht habe. Denn da muß das In-
»format/auf dem Titulblat seines Schulsegopers/ heißen: Ein
»unter dem Titul eines Responsi der Juristen Facultät (wor-
»inne ein Irrthum/ weil es vom Schöppenstul ertheilet wor-
»den) zu Jena publicirtes Pasquill. In der Schrift selbst/am
»dritten Blat: Ein unter eines Jenischen Responsi Gestalt
»und Nahmen wider des Gymnasi Præceptores ausgegebnes
»Pasquill. Am vierten: Das pasquillantische gedruckte Re-
»sponsum. Und am 21: Das unter dem Nahmen eines Jeni-
»schen Responsi ausgegebne Pasquill. Ferner am 24 Blat
»schreibet er: Er nehme das durch den Druck publicirte Re-
»sponsum nicht anders an/ als eine fameuse Schrift/ und for-
»males Pasquill. Am 25/ und 26: Es sey angeregtes publicir-
»tes Responsum keine gemeine injurieuse/ sondern formale fa-
»meuse Schrift. Und damit man ja sehe/ daß er das völlige
»Responsum meyne/ setzt er am 29 Blat: Man habe sich der
»injurieuxen Schändung seines Amts und Person/ welche mit
»Einholung eines Urthels gesucht worden/ unverantwortli-
»cher Weise theilhaftig gemacht. Dieses sind die schönen Eh-
»rentitel/ welche nach M. Vockerotts Urtheil/ unser Respon-
sum/

sum/ folgendes dessen Conciptent / und durch denselben das ganze Collegium verdienet: und dieses alles darum / weil man nicht zum wenigsten / wie er am 29 Blat haben will / die ausdrückliche Bedingung / wenn sich die Sache dem Bericht gemäs verhielt / hinzugethan. Gesezt aber / es wäre darinne / daß man nicht mit ausdrücklichem Beding geschrieben / ein Versehen vorgegangen; wie doch / daß es nicht sey / schon oben unwiderleglich erwiesen worden: ist denn solches zulänglich / ein so großes Zornfeuer bey diesem Menschen aufzublasen? Heißt das Christliche Liebe / und daß man der ihm anvertrauten Jugend mit unsträflichem Exempel / wie sie ihre Verthädigung / bey künftig ereignenden Fällen redlich / und gewissenhaft führen solle / vorgehe? Heißt das Heiligkeit; oder nicht vielmehr / wessen das Herz voll ist / davon gehet Mund und Feder über / und schäumet Hochmuth und giftige Rachgier allenthalben hervor? Haben diejenige / so das Responsum wider unser Wissen und Genehmhaltung / in Druck gehen lassen / der Sache zuviel / und M. Voikerotten dadurch Tork gethan: warum will er ändern / so hieran ganz unschuldig / und die auf Privat-ersuchen ein mehreres nicht / als ein Werck ihres Amtes / auch göttlichen und weltlichen Rechten gemäs / verrichtet / und dabey sich des möglichsten Sлимпfs gebrauchet / fremde Sünde aufbürden / und sie durch so erbostes Tractament / dergleichen sie sich von dem gottlosesten Menschen kaum versehen hätten / so viel an ihm / öffentlich trachten zu Schanden zu machen? Das ist wahrhaftig nicht Christlich / nicht menschlich gehandelt; sondern erbizte Hunde beissen in den Stein / damit sie geworfen werden. Diesemach wird seine Schrift / darinne er unser Responsum so frevelhaft vor ein Pasquill ausschreyet / in der That zum formalen Pasquill: und bahnt er also selbst den Weg zu der Action / darüber er sich einbildete / daß weder Frage noch Rechtsbelehrung statt hätte.

Es lässts aber derselbe hierbey nicht bewenden / sondern

das Informat muß ihm ferner vom Titul/ und vom 25 Blat
 „ an/bis zum 31/ heißen: Ein wider die von ihm vorgestellte nö-
 „ thige und heilsame Schulzucht herausgegebenes / seditieuses/
 „ der Landes-Herrschaft iuri territoriali zu nahe tretendes / und
 „ denen Fürstl. Ordnungen hautement zuwider laufendes; des-
 „ gleichen / ein so ärgerliches / und Gothaischer Fürstl. Landes
 „ Ordnung präjudicirliches / als injurieuses Responsum: ein
 „ temere ausgestelltes Urthel/ dadurch die Interessenten temere
 „ informati wären; ein unvernünftig / und ungereimt Patro-
 „ cinium ungezogener Buben.

Solchen Antastungen nun/ zu mehrer Vorstellung/wie
 unverantwortlich M. Vockerott gehandelt habe/ zu begegnen/
 ist zuvörderst zu erinnern/ daß die Frage einzig und allein von
 der im Bericht angegebenen Procedur / worauf das Respon-
 sum / und sonst auf nichts gerichtet worden / zu machen sey.
 „ Und kömmt alles hauptsächlich darauf an: Ob das Verfah-
 ren eines Präceptoris / der wider einen oder mehr / seiner
 Information und Disciplin anbefohlenen Schüler / gefährliche
 und peinliche Beschuldigung ausstößt / sie vor Mörder und
 Cains Art / und zwar allein wegen der im Bericht angeführ-
 ten Ursach / in Gegenwart ganzer Classen / ausschilt/ ja den
 oder dieselben mit schweren Flüchen und Execrationen belegt/
 darzu erwähnte Beschuldigung in ein Exercitium / so von an-
 dern Schülern ins Latein zu übersetzen / verfasst / und dasselbe
 nahmendlich auf jene einrichtet / sodann die Elaboration öf-
 fendlich / zumal an dem Tage / da des einen im Exercitio mit
 benennnten Schülers Vater zur Erde bestattet / und dieser also
 nicht einmal zu seiner Ruhestatt / daß er nicht vorhero im Soh-
 ne beschimpfet würde / gebracht werden kan / ablesen lässet;
 vor eine nöthige und heilsame Schulzucht / insonderheit der
 Fürstl. Sächs. Gothaischen Landes Ordnung/ und der beyhm
 Gymnasio eingeführten Praxi gemäß / mit Grunde der Wahr-
 heit geachtet werden möge? Allermassen / obwol der Bafel-
 schläge

schläge im Bericht zugleich mit erwehnet; so hat man doch dar-
 auf so wenig / als auf die vorher gemeldete sehr starcke Maul-
 schelle / welche der eine Schüler bekommen haben soll / als
 welche vor sich zu keiner Injurienklage hinlänglich / allein ge-
 sehen: Dammhero das Vorgeben / am 29 Blat / es sey dem
 Schöppenstul / der pro iustitiae oraculo gehalten werden solle/
 gar nicht reputirlich / böse Schulkungen gegen verdiente Ba-
 fel und Ruthe zu vertreten / ein bloßer Luftstreich.

Wiewol allerdings an dem / daß ein Schulmann auch
 des Bafels und Ruthe gröblich misbrauchen könne: in wel-
 chem Fall / wie die Obrigkeit berechtiget / nöthiges Einsehen
 zu haben / ja solches zu thun pflichtig ist; also auch ein Rechts-
 Collegium befugt / und seiner Dignität vor unanständig nicht
 zu halten hat / auf beschehene Frage / es sey von der Obrig-
 keit selbst / oder von denen / welchen zuviel und Unrecht gesche-
 hen / was die Rechte mit sich bringen / zu antworten. Wenn
 M. Vockerott des tapfern Theologi / D. Wengersings / Scru-
 nium conscientiae nachschläget / wird er in der 138 Frage über
 das fünfte Gebot sünden / daß ein Præceptor auch darüber /
 ob er nicht die Schüler zu hart gehalten / sie mit rauhen Wor-
 ten eher angefahren / auch mit scheuslichem Gesichte und Ge-
 berden erschreckt / als daß er sie in Freundlichkeit / Glimpf/
 Langmuth und Bescheidenheit unterwiesen / sich prüfen solle.
 Worauf diese merckwürdige Worte folgen: Es wäre bey vie-
 len des Lobens weder Maß noch Aufhören / schlägen die Kna-
 ben blutrünstig / die Bafel über den Köpfen entzwey / gäben
 ihnen Maulschellen / daß sie zur Erde sanken / und ließen
 sich dabey oft mit graufamen unchristlichen Worten verneh-
 men. Wann nun dergleichen Beginnen mit Schülern vor
 eine Sünde / dadurch man in Gottes Strafe falle / zu hal-
 ten ist: So mögen auch wol Fälle kommen / da die Schul-
 jugend wider Bafel und Ruthen / so viel den Misbrauch be-
 trifft / von Rechts Collegiis nicht minder / als der Obrigkeit
 geschü-

geschüzet werde. Und hat sich der ehemal hieselbst gewesene weltberüimte Jureconsultus / und Ordinarius / Herr Georg Adam Strub / nicht verkleinerlich gehalten / in seinen Observationibus criminalibus, cap. XXI, 2, bey Gelegenheit des Tituls De clerico percussore, die Erinnerung zu thun: Minis & ferulis non debete praeceptorem, nisi perraro, vii.

Die eigentliche / im Responsio zum Grunde gesetzte Frage / anreichend / ist / zur Ermessung / wie weit in der Schuldisciplin eines Präceptoris Amt und Macht sich erstreckt / zu gedencken nöthig: daß Präceptores hierinne anders nicht anzusehen / als vor Leute / so der Eltern Stelle vertreten. Dero wegen / was einem Vater gegen seinen Sohn zu thun nicht gebühret / und wozu er von Gott / und der an Gottes Stelle herrschenden Obrigkeit / nicht berechtiget / dessen kan sich auch ein Präceptor wider den Schüler nicht mit Fug anmassen. Nun hat ein Vater zu erwegen / daß sein Sohn gleichwol eine Creatur Gottes / und welches auch bey Heyden ein Argument gewesen / daß man wider Slaven keine Sündt üben solle * / ein Mensch / wie er selbst sey: deßhalben er demselben Liebe / wie sonst einem Menschen / und um soviel mehr / ie näher den Vater ein Sohn angehet / zu erweisen / folgendts nicht minder / was sothaner Liebe entgegen / und nur aus Haß / oder einem viehischen Grimm herrühret / zu vermeiden / und zu unterlassen schuldig. Und von dieser Schuldigkeit kan sich kein Präceptor ausschließen: gehet ihn auch die anvertraute Schuljugend eben darum / weil sie ihm / zu dero besten / von Eltern

* Juuenalis Sat. XIV, 15:

Mitem animum, & mores modicis erroribus aequos
Praecipit, atque animas seruorum, & corpora, nostra
Materia constare putat, paribusque elementis;
An faeuire docet Rutilus, qui gaudet acerbo
Plagarum strepitu, & nullam Sirena flagellis
Comparat?

und der Obrigkeit / und dadurch von Gott / insonderheit anvertrauet / wol so nahe an / als jedweden Vater sein Kind angehen mag. Solchemnach hat ein Præceptor / nicht minder als ein Vater / sich aller Säviz zu enthalten : weil diese der Liebe gerade zuwider / und zur Schuldisciplin / gleichwie sonst in allem Regiment / so wenig heilsam / als nöthig. Nöthig ist selbige nicht / indem kein Fall entstehen kan / da man böses zu dem Ende thun müste / damit gutes daraus erfolge. Auch ist die Säviz nicht heilsam : massen der gesuchte Zweck der Emendation / weder bey dem / welcher zu hart gestraft wird / noch bey der andern Schuljugend dadurch zu erhalten. Vielmehr wird der Bestrafte nur erbitterter / zur Desperation / und zu Dingen getrieben / die er sonst nimmermehr gethan hätte. Darauf auch die ernste Vermahnung Pauli zielet : Ihr Väter reizet eure Kinder nicht zum Zorn. Und an einem andern Orte : Ihr Väter erbittert eure Kinder nicht / auf daß sie nicht scheu werden. Andre Schüler gewinnen dadurch einen Abscheu vor der Schule / und lassen eher die Studia gar fahren / als daß sie der Gefahr gleiches Tractaments solten unterworfen seyn. Der Præceptor selbst / statt daß er sich in Auctorität bringen / oder dabey erhalten solte / verräth die große Unbändigkeit seiner Affecten / und prostituiret sich bey jungen Leuten zum höchsten ; giebt böses Exempel / und Aergerniß / und was das meiste / setzet er sich in ungläublichen Haß. Wo aber die Liebe der Schüler gegen den Præceptorem nicht nur erloschen / sondern gar in Haß verkehret / da ist wenig Gutes aus der Information zu erwarten / und vielmehr der beste Rath / Præceptor und Schüler werden weit voneinander gesondert. Und will M. Bockersöt nicht glauben / daß dieses wahr / so glaube er dem von berühmtem D. Mengerling angezognen Kirchenlehrer / Hieronymo / dessen nachfolgende Worte seynd : Nihil foedius est praeceptore furioso, qui quam debeat esse mansuetus & humi-

lis ad omnes, ex diuerso, toruo vultu, trementibus labiis, effrenatis conuiciis, clamore perstrepat, errantes non tam a bono retrahit, quam ad malum sua saeuitia praecipitat.

Es ist aber wol keine härtere Art der Säwitz / dadurch auch ein Präceptor bey Schülern / und deren Eltern / einen größern Abscheu wider sich erwecken mag / als wann er aus übermäßiger Hitze zufährt / und einen jungen Menschen / von dem man doch nicht weiß / was GOTT dermaleinst aus ihm machen werde / und das beste noch zu hoffen hat / verfluchet. Am allermeisten / wenn er öffentlich auftritt / und allein aus solcher Ursach / wie im Bericht erzehlet / wider einen Schüler / den er bereit hart genug gezüchtigt / oder züchtigen lassen / sich der Verfluchung anmaßet : darzu dergleichen thut / in Anhörung ganzer Classen Schüler / welche er hierüber noch ermahnet zur Anhörung / damit sie ja mercken : Es solle derjenige / dem er gefluchet / auf keinen grünen Zweig kommen / und keinen Segen haben / sondern GOTTES Fluch würde ihn treffen. Was erregt dieses nicht vor ein Schrecken / und Vergerneiß / bey denen Anhörenden? Was kan dieses denen Eltern vor Trost und Freude bringen? Was auch dergleichen graufames Verwünschen demjenigen / so hierunter am meisten leidet / vor Schaden zuziehen könne / ist leicht zu begreifen : denn es verursacht doch bey denen / so die wahre Umstände nicht wissen / einen schweren und steten Vorwurf / daß man wie einen Schen vor solchen Menschen gewinnet. Maßen die Erfahrung lehret / daß ungehindert / nach Unmerckung Christlicher Theologen / die aus Ubereilung und Bosheit ausgestoßene Flüche dem Verflucher nicht selten zu eignem Unglück und Strafe ausschlagen / doch manchen der Fluch seiner Eltern Zeit Lebens drücke : also entstehet eine gleiche Sorge / über der Präceptoren wider Schüler ausgelassenen Flüchen / daß man sich mit solchen Leuten / als die weder Stern noch Glück hätten / nicht gern zu verwirren pflaget; dannhero ihnen/ ein

ein obwol ungerechter / jedoch kundbarer Fluch / an Beförderung / und anderer zeitlichen Wolfart allerdings hinderlich seyn kan.

Hey solcher Beschaffenheit nun / weise doch R. Voetterott / an welchem Orte die Fürstl. Gotha'sche Landes- oder sonst eine besondere Ordnung / dergleichen Verfluchung gut spreche. Denn so lange er dieses nicht thut / wie ihm auch zu thun unmöglich / ist es uns keine Schande / was nirgend zu finden / davon auch nicht zu wissen: er aber hat dessen schlechte Ehre / daß er sein Gemüth / durch allzuhitzigen Vorwurf / selbst verräth. Ja er vergehet an hoher Fürstl. Landes- Herrschaft selbst sich auf das gröbste / wenn er diese / durch nothwendige Folge / beschuldiget / als halte Sie dergleichen harte / und einen rechten Schauer erweckende Procedur / vor eine Sache / so der natürlichen Erbarkeit / und göttlichen Gesetzen nicht zu wider sey.

Wann er ferner auf die hierinne zu Gotha eingeführte Praxi sich beziehet / und uns vorrücket / daß wir dieselbe tadelten: so haben wir von dergleichen Praxi / daß man die Schüler öffentlich daselbst zu verfluchen pflege / niemal gehört / ist auch unglaublich / und wird das Fürstl. Gymnasium durch ein solch Vorgeben vielmehr auf das ärgste diffamiret / darzu bey Auswärtigen eher ein Abscheu / als eine Lust / ihre Kinder dahin zu senden / zu wege gebracht. Nicht zu erwehnen / was vor eine schwere Beschuldigung des Fürstl. Consistorii darunter stecke / als habe es dergleichen unverantwortliches Verfahren mit Schülern zur Gewohnheit lassen einreisen. Verstehet er aber sich allein / daß er derjenige sey / bey welchem die Verfluchung der Schüler zur Praxi worden / und ist solch Beginnen / weil vielleicht niemand vorhin sich den Muth nehmen wollen / darüber Klage zu erheben / oder Beschwerde zu führen / auch das Fürstl. Consistorium zum Friedenstein zur Verordnung einer Untersuchung / oder wenigstens zur Vorhaltung /

tung/ keine Gewißheit gehabt/ ohngeahndet blieben: So haben wir nicht minder Grund/ eine solche Praxin zu tadeln/ und ernstern Einsehens werth zu achten. Geschiehet es auch/ daß Eltern und Anverwanten/ wenn sie erfahren/ daß die ihrigen also gehandelt worden/ sich darüber betrüben/ und entrüsten; und will niemand/ so gesunden Verstandes/ mit seinem Kinde dergestalt umgegangen wissen: muß wahrhaftig derjenige kein menschlich Herz im Leibe hegen/ der es vor eine bloße caprice, wie M. Boetorott das Wort brauchet/ will ausgeben.

Es ist ja unlaugbar an dem/ daß bey der Schulzucht/ in der Frage von eines Präceptorin Pflicht/ oder dessen über die Schüler habenden Gewalt/ auf der Eltern Willen/ die ihre Kinder einem Manne/ nicht zum Verderben/ sondern zur Unterrichtung/ und zur Disciplin/ wie auf die Seele binden/ nicht weniger/ als auf die Gesetze und Verordnungen der Obrigkeit/ es sey hohe oder niedere/ gesehen werden müsse: und gehet unsre Meynung im Responso dahin: was vernünftige Eltern (denn von andern ist keine Rede) nicht wollen/ noch auch zum theil mit gutem Gewissen wollen können/ dasselbe sey ein Präceptor über deren Kinder sich hinaus zu nehmen nicht bemächtiget. Ist auch ohnmöglich/ daß vernünftiger Eltern/ und der hohen oder niedern Obrigkeit Wille/ dissals einander entgegen sey. Gestalt zu beyden Seiten eine allgemeine Regel/ die gesunde Vernunft/ und Gottes Wort: auch zu beyden Seiten einerley Zweck/ die Beförderung des gemeinen Landes- Herrschaft dem ganzen Lande; die UnterObrigkeit denjenigen/ welchen sie vorgesezet. Dahero der Nahme entsprungen/ daß Regenten Väter des Vaterlandes genennet werden. Darzu ist bekant/ daß in Sächsischen Landen die LandesOrdnungen mit Zuziehung/ und unterthänigstem Beyrath der Landes Stände/ welche der sämtlichen Unterthanen Stelle vertreten/ gestellet/ und ausgefertigt werden: daß

daß also M. Bockerott wol selbst nicht gewußt / was er wider unser Responsum / in diesem Punct / aufs Papir hinwerfe.

Was nach dem auch das zur Übersetzung in die Feder dictirte Exercitium anlanget / ist zwar nicht verwehret / sondern nützlich / und wol gar nöthig / daß / wenn Schüler sich ärgerlich vergehen / ein Präceptor in Gegenwart der andern solcher Begünstigung nachmündlich erwehne / und die übrigen vor dergleichen Beginnen ernstlich abmahne. Auch mag er ganze Exercitia auf das Factum an sich einrichten / und wie sträflich solcherley Exceß sey / mit Anziehung der Gründe / so iederweden davon abhalten sollen / zu desto mehrer Bewegung der Gemüther / und desto längerem Andencken / umständlich vorstellen. Es folgt aber daraus nicht / daß ein Präceptor so fort berechtiget sey / auch zugleich die Nahmen des oder derer / welche sich vergangen haben / auszudrücken: in Betrachtung / was dergestalt einmal niedergeschrieben / auch niedergeschrieben bleibet / und in vieler Leute Hände nach und nach kommen kan; ja bey vielen / so keine Schüler / eine Begierde / solch Exercitium zu lesen / erreget: welches denn zu dessen Beschimpfung / so benennet worden / nothwendig ausschlagen muß / und ihm nach langer Zeit kan zum Vorwurf / und Verkleinerung gereichen.

Wolte man zur Rechtfertigung solcher Art einwenden / es sey gleichwol auf Universitäten mehr dann zu gewöhnlich / diejenigen / so mit der Relegation belegt würden / nicht nur durch geschriebene / sondern nach Beschaffenheit des Verbrechens / auch vermittelst gedruckter Patente / öffentlich anzuschlagen; welche Relegations Patente weit mehr / als ein Exercitium ausgebreitet würden: So ist dargegen zu bedencken / daß diese Art zu strafen / oder daß man die Strafe der Relegation öffentlich kund mache / auf Universitäten durch hoher Obrigkeit Verordnung / oder doch mit deren Genehmhaltung und aus vernünftigen Rath / durchgehend eingeführet. Daß

aber auf Schulen gewöhnlich sey / und gebilliget werde / bevor-
 ab wenn ein Schüler seine Strafe bereit erlitten hat / so
 schimpfliche Exercitia / darinne zumal mit Beschuldigung die
 Maße überschritten wird / in die Feder vorzusagen / und de-
 ren Übersetzung öffentlich herlesen zu lassen / davon ist uns nie
 etwas zu Ohren kommen.

Wenn nun ein Præceptor / wider einen Schüler / nach
 ausgestoßnem schweren Scheltworte / und durch viele harte
 Bakelschläge geübter Disciplin / sich aus Eifer dermassen ver-
 gehet / daß er denselben vor einer starcken Anzahl Schüler ver-
 fluchet / und dennoch dadurch noch nicht ersättiget wird / son-
 dern mit Dictirung eines Exercitii auf obenbesagte Weise ver-
 fährt: was vor eine andere rechtliche Vermuthung ist dar-
 aus zu nehmen / als daß der Præceptor seinen Grimm nur
 fühlen / und die von ihm mit Nahmen genante Schüler viel-
 mehr zu schimpfen / denn zu bessern gesucht? Wie mag so-
 thanes Beginnen Gott und der Obrigkeit gefallen? oder vor
 eine nöthige / und heilsame Schulzucht geachtet werden? Auch
 woserne schon ein oder anderer Præceptor gar ein Handwerk
 daraus machte: so ist es doch nicht zu billigen / und keine bes-
 sere Früchte davon zu erwarten / als Aergerniß / Abwendung
 der Gemüther / und zum theil Betrübniß oder Verbitterung:
 dieses auch um so viel mehr / ie zu grösserm Nachtheil und Vor-
 wurf ein solch Exercitium denen beschimpften Schülern / und
 deren Eltern oder Freundschaft gereicht; welches bey dem
 an uns überschickten Exercitio sich unstreitig fand.

Gestalt / nach dem im Eingange von Cains Geschlech-
 te / und Jubals Art in der alten Welt / auch von denen zu
 Sodom und Gibeä / deren jene durch Feuer vom Himmel /
 diese aber durchs Schwert der Stämme Israel / verderbt / und
 aufgerieben worden / Erwähnung geschehen / folgt alsobald
 darauf: Es wären ja allerdings / iedoch Gott zu Danck gar
 wenig / unter denen Schülern auf dem Gymnasio / so oberzehlt-
 ten

ten Vorgängern gleich / welche Cains mörderischen Sinn hätten / und sich die größten Sünden und Schanden zur größten Ehre / wie jene / machten / und solches mit unerhörter Leichtfertigkeit thaten. Sie wären in Atheistischer Ruchlosigkeit aufgewachsen. Auch werden bald hernach die von selbigen Schülern begangne Excese ausdrücklich Cainische / Sodomitische / und höchstverderbliche Überfahrungen genennt. Wor- auf denn zur Narration geschritten / und drey Schüler mit völligen Nahmen / der vierte mit Verschonung seines Namens / weil von dessen Besserung Hoffnung wäre / exemplarische angeführet werden ; auch werden besonders unterschied- ne Dinge / worinnen sie sich verlauffen haben solten / erzehlet : daß sie plauderten unter der Predigt / ein Sauf- und Toback-Collegium unter dem Gottesdienst hielten / und des Abends / nach acht Uhren / sich mit Degen auf denen Basen antreffen ließen. Welche Beschuldigung wegen des so genannten Collegii / wie weit sie eintreffe / man dahin gestellet seyn ; im übrigen aber / ob dergleichen Dinge vor Cainisch und Sodomitisch zu halten / und daraus auf einen solchen Sinn / der sich die größten Sünden und Schanden zur größten Ehre mache / selbige auch mit unerhörter Leichtfertigkeit thue / zu schließen sey / iedweden Vernünftigen ermeßen läset.

So viel beschwerliche / und woferne man mit einem andern / als M. Vockerotten / zu schaffen gehabt / bey so klarer Sache überflüssige Arbeit / hat man auf sich nehmen müssen / damit dieser Mensch / was er vor sich sattfam siehet / und mit gutem Gewissen nicht zu läugnen weiß / doch zum wenigsten hinführo zu verneinen anstehen müsse : daß nemlich / wenn ein Präceptor auf solche Art / wie im Bericht beschrieben / und in obiger Frage kurz zusammen gefasset worden / mit Schülern verfare / solches keinerleyweges vor eine nöthige / und heilsame / insonderheit der Fürstl. Sachs. Gotha'schen Landes Ordnung / und der beyhm Gymnasio gebilligten Praxi / gemäß

mäße Schulzucht/sondern vielmehr vor unnöthig und unmäß-
 sig / auch sehr schädlich und schimpflich / darzu der Fürstl. So-
 thaischen Landes - und sonst aller guten Ordnung zuwider
 lauffend/nicht minder auch ungewöhnlich/oder wo dergleichen
 Disciplin von jemand eigenmächtiger weise gebrauchet wird/
 vor ungerecht und verwerflich zu halten / daraus auch mehr
 der Vorsatz / andern nur wehe zu thun/ sie öffendlich zu be-
 schimpfen/ und dadurch sein Muthgen zu fühlen/ als sie auf
 bessern Sinn und Wege zu bringen/ zu schliessen sey. Dan-
 nenhero ferner folgt/ daß ein Präceptor/ so nichts desto we-
 niger auf sothane Weise sich vergeheth / mit gutem Jug actione
 injuriarum belanget werden könne. Und wäre also dieses der
 erste Satz im Syllogismo / darauf die Beantwortung/ der
 ersten im Bericht vorgetragnen Frage gegründet : welcher
 dergestalt befestiget / daß M. Vocterott denselben nur schein-
 bar anzusechten / geschweige umzustossen / nicht vermögend.
 Auch wird er die vielen bedenklichen Umstände / die wir / weil
 sie im Bericht deutlich enthalten waren / mit mehrern wieder
 anzuführen keine Ursach hatten / er aber nicht sehen wollen/
 nunmehr wie mit Händen fühlen / und daß wir uns um bes-
 sere / zur Injurienklage mehr hinlängliche Gründe umzuthun/
 nicht benöthiget gewesen. Auch hat allerdings das Erkantniß
 auf sothane Klage/in denen/ bey einem solchen Präceptore sich
 allzusehr äußernden Privat-affecten seinen Grund. Daß fer-
 ner ein Präceptor / wenn er in Bestrafung der Schüler die
 Maße überschreitet/außerordentlich bestraft werden könne/ ja
 wegen ihnen zugesügter Injurien / so gar wider keine Refor-
 sion/ also noch weniger wider ordentlichen rechtlichen An- und
 Ausspruch / befreuet sey / hätte er von dem/ im Responso an-
 gezogenen / und oben gerühmten Herrn Struvio / welcher ge-
 wiß vor keinen Auswärtigen zu achten ist/ zur Gnüge ersehen
 mögen/ woferne er nur dessen Werck De vindicta priuata, cap.
 VII, n. 8. und cap. X, aph. 8, 3, nachschlagen wollen.

Auf

Auf den andern Satz im Syllogismo / oder minorem propositionem, zu kommen / haben wir dieselbe auf M. Voekerotten weder selbst gerichtet / noch / ob es von andern mit Grunde der Wahrheit geschehen können / wie oben satzfam dargethan / uns zu bekümmern gehabt: vermochten auch / nachdem der Bericht einmal auf ihn ausdrücklich gestellet war / solches nicht zu ändern. Wenn nun M. Voekerott sich wider das Responsum zu retten gemeynet gewesen / war es genug / daß er diese Proposition / wie er theils gethan hat / verneinte; und hätten wir diejenigen / welche die Sache eigendlich angieng / vor den Beweis / nach wie vor / sorgen lassen: würden auch / wenn M. Voekerott nicht allzusehr über die Schnur gehauen / geringer Unzänglichkeiten halber keinen Krieg erhoben / sondern ihm eine Schwachheit zu gute gehalten haben. Aber daß er auch den ersten Satz anzufechten unternimmt / und nicht etwa die bloße Consequenz leugnet / sondern / was das ärgste / solchen ganz verändert / dem Berichte schlechter Dinge entgegen / und andern einbilden will / als sey zwar das Responsum auf solchen / uns unbewußt gewesenenen neuen Satz / aber denen Rechten nicht gemäß gerichtet / und dahero daselbe so schmäzlich durchzucht; das ist ein Werk / das er / wo ja der bloße natürliche Verstand bey ihm nicht hinlangte / zum wenigsten auf Unverständen besser lernen können und sollen. Thut ers aber nur zu dem Ende / damit er oben erzählte Schmähungen mit desto größerm Schein austossen / und redliche Leute an ihrer Exstimation verwegener angreifen möchte / so hat er solches gewiß nicht in der Schule des Heiligen Geistes / der ein Geist der Wahrheit ist / sondern in der Schule des Satans gelernet / des Feindes der Wahrheit / und Vaters aller Lügen / der dahero auch ein Urheber aller böshafteren Sophistery.

Was ferner vor ein Werk es sey / wenn er das Responsum dem Landes herrschaftlichen Iuri territoriali zu nahe zu treten vorgiebt / und zwar / weil man sich eines auswärtigen Juristen

riffen/ das ist / des zu Franckfurt an der Oder ehemal gewesenen berühmten Professoris und Ordinarii/ D. Brunnemanns/ Auctorität bedienet / mag iederman leicht ermessen; bevorab / da er die andern im Responsio benannte Scribenten/ darunter Molina gar ein Spanier ist / ohne Censur vorbeygegangen. Was lehret D. Brunnemann anders / als was das natürliche Licht der Vernunft / und Gottes Wort / welches zwo allgemeine Richtschnuren aller menschlichen Verordnungen seynd / haben will? Es redet dieser statliche Mann / der zumal seiner Gottesfurcht halber / und daß er auf das Gewissen / und was der natürlichen Billigkeit gemäß / sonderlich gesehen habe / hochgeachtet wird / wahrhaftig keinen zärtlichen / und unvernünftigen Eltern das Wort: er will auch nicht / was ein regierender LandesVater / es herrsche derselbe über Land und Leute Teutscher oder fremder Nation / nicht einstimmig wollen könne und solle. Es müßte dann ein Stück der Landes Hoheit seyn / daß einem stürmischen Kopfe aller böser Wille über die Schulpugend verstattet werde; oder W. Vockerott findet sich durch dieses Mannes Zeugniß / weil er nur daselbe nicht gelten lassen will / am allernächsten getroffen.

Wo will er weiter in unserm Responsio etwas zeigen / das zur Empörung entweder aller / oder nur gewisser Unterthanen / wider die Obrigkeit; oder der Schüler wider vorgeetzte Präceptores / verleite / und anreize? Wo aber dasjenige vor aufrührerisch gehalten werden soll / wodurch der Weg Rechts / zur Schutzwehre wider ungerechte Gewalt / gezeigt wird; so hat endlich der böseste Mensch seinen freyen Lauf / und darf weder Todschlägern / noch andern Buben Einhalt geschehen: es müßten denn Schüler / ungehindert sie redlicher / und vielleicht auch vornehmer Leute Kinder / alleine die arme Schafse seyn / deren Hirten unbeschränkte Gewalt geben / und vor deren bestes man nicht sorgen dürfe; daß besorgen / wer da lehret / es sey die Schulpugend mit Vernunft

zu regieren / und solle man derselben weder fluchen / noch sie aus bösem Willen beschimpfen / hierinne ein unvernünftig und ungereimt Patrocinium böser Zuben über sich nehme.

Will M. Bockerott einstreuen / daß diejenige / davon der Bericht meldet / und welcher wegen gefragt worden / unstreitig böse Zuben / wie er sie nennet / wären : so erweise er doch / nicht nur / daß er dißfalls wider die Wahrheit nichts schreibe / und denen Beschuldigten kein Unrecht thue / sondern / daß wir auch zur Zeit des abgelassenen Responsi es gewußt / oder doch zu wissen schuldig gewesen. Weil aber / das letzte zum wenigsten / ihm zu thun unmöglich seyn wird / so folget unumgänglich / daß wir auch vor so böse Leute nicht gesorget. Er beweiße ferner / will er nicht unbesonnen und unvernünftig in den Tag hinein geschrieben / und was er geschrieben / durch den Druck unter die Leute gesprengt haben ; daß wir das Responsum / seinen Worten nach / am 20 / 29 / und 31 Blat / aus ungebührlicher Ubereilung und temere ausgestellt / und die / welche uns um unsre rechtliche Meynung in dieser Sache befragt / oder befragen lassen / temere belehret worden.

Nun möchte M. Bockerott nach alle dem / so bisher weitläufig an- und ausgeführet / auf eine Ausflucht fallen wollen / dadurch die so große angewante Müh auf einmal über den Haufen gieng. Er wisse nemlich nicht / wie er darzu komme / daß unser Collegium / als von ihm angegriffen / sich der Sache so heftig annehme / und recht zu ihm nöthiger in dem er durch das Pasquill nicht das völlige Responsum / sondern sofern dasselbe allein den Bericht in sich faße ; und durch die Pasquillanten / diejenigen / so Interesse am Bericht hätten / verstehe : wie er denn / am 25 Blat / die Pasquillanten vom Urthelsverfasser ganz deutlich unterscheidet / und von diesem / am 29 Blat / ein mehrers nicht sezt / als daß er nicht sehe / wie der Conscript des auf so grobfalschen Bericht abgefaßten Urthels / da selbiger theils offenbare Unwahrheiten /

ten / theils unverschämte Calumnien / vor wahr angenommen / gänzlich zu entschuldigen sey. Und hätte er auch durchgehends mit dem ganzen Collegio nichts zu schaffen : zu welchem er vielmehr / am letztberührten Blate / weil der Concipient wider dessen Reputation gehandelt / das gute Vertrauen habe / daß sie ihm seine ungebührliche Ubereilung / sonderlich / nachdem also temere informati, ihr auf lügenhaften einseitigen Bericht ertheiltes Urthel / schändlich mißbrauchet / und solches injurieuse Weise durch den Druck publiciret / gebührenden Verweis geben würden. Und woserne ja der Concipient vermeynen sollte / es sey ihm zu viel geschehen : möchte man ihn sein Recht vor sich ausführen lassen / und hätten nicht eben wie Noth / an dessen Stelle zu treten.

Es hat aber diese / obwol scheinbare Ausflucht / nicht den geringsten Bestand. Allermassen / wenn W. Dockerott / des Collegii mit geziemendem Respect / wie er gefollt / schonen wollen / ihm allerdings obgelegen hätte / die Feder dergestalt zu führen / daß nicht etwa nur ein Einfältiger / sondern auch die Verständigsten selbst / ein anders nicht schliessen können / als daß würcklich unfre Antwort / und nebst dem Concipienten / das ganze Collegium zugleich mit gemeynet. Sintemal er nicht allein / wie oben allbereit angezogen / des Responsi zum östern / und ohne gemachten geringsten Unterscheid / ins gemein hin gar schimpflich erwehnet ; sondern von eben dem Responso / welches er ein Pasquill nennet / daß dasselbe der von ihm vorgestellten so nöthigen und heilsamen Schulzucht / und denen Fürstl. Landes-Ordnungen entgegen sey / vorgiebt : heißet es ärgerlich / aufrührisch / dem Fürstl. Iuri territoriali zu nahe tretend / und ein unvernünftig / ungereimt Patrocinium ungezogner Suben ; daß wir seine Worte wiederholen. Wer dieses wolte vom Responso / so weit es nur den Bericht in sich hält / ausdeuten / müßte gewislich nicht wol bey Sinnen seyn. Und mag dahero W. Dockerott sich wenden wie er will /

will/ so muß er bekennen / er habe nicht den bloßen Bericht/
sondern die in unsers Collegii Nahmen erstattete Antwort ei-
gendlich damit gemeynet. Über dieses sagt er mit ausdrückli-
chen/ schon oben angeführten Worten: Man habe sich der inju-
riösen Schändung seines Amts und Person unverantwortli-
cher Weise theilhaftig gemacht. Wer aber dieses thut/ ist mit
dem Urheber eines Verbrechens in gleicher Verdammniß.

Will er die andre Ausflucht suchen / und alle Schmä-
hung allein auf den Concipienten geschüttet haben: so sage er
doch/ wer ihm das Recht gegeben/ einen redlichen/ unbescholt-
nen Mann/ der darzu richtigen guten Verstandes / und kein
verwirrter Kopf / so das hunderte in das tausende mänge-
auch seiner Affecten mächtig / und einiger Ubereilung nie be-
schuldiget worden; dessen Verrichtungen / und Auführung/
sowol beyhm Schöpffenstul / als der Profesion/ die Durch-
lauchtigsten Herrn Nutritores sich iederzeit/ und noch izo gnä-
digst gefallen lassen / wir auch gleichfalls / unsers Orts / anders
nicht als rühmen können und müssen; einen solchen Mann/
so schände zu handeln/ herum zu nehmen / und in der
That eines Falsi zu beschuldigen? Verstehet er nicht / was
dieses auf sich habe? oder vermeynt er / wer nur die Gelder
einer ganzen Gemeinde unbetastet lasse/ er möge einzelne
Personen aus derselben bestelen/ wie er wolle/ der sey kein Dieb:
und also dürfte auch ihm / wenn er nur am ganzen Collegio
sich nicht vergreife / sein Frevel zu keiner Sünde gerechnet
werden. Da wir einen Bericht von Gotha geschickt bekamen/
und solchen so wenig zu ändern vermochten/ als wir selbst ihn
gemacht hatten; auch wenn wir denselben hätten vor wahr
halten wollen/ wie es doch/ zu Ertheilung des Responst nicht
nöthig war/ keine geringe Vermuthung vor den Fragenden
stritte: nichts desto weniger meynet M. Vockerott/ weil der
Weg von hier bis nach Gotha nur acht Meilen ist / wären wir
schuldig gewesen / uns zuvörderst der Wahrheit zu erkundigen.

Er aber / ungehindert vor den Concipienten des Urtheils die stärckste Präsumtion war / er werde ohne Vorbewußt und Genehmhaltung des Collegii nichts vorgenommen haben : darzu / ungeachtet es viel strafwürdiger / temere suspicari, als temere credere : weil dieses ein Kennzeichen eines allzuaufrichtigen Gemüths / welches / wie es selbst geartet / also auch jeder man ohne Falschheit und Betrug zu seyn vermuthet ; jenes aber wider die Christliche Liebe streitet / und auch von weisen Heyden / nicht etwa der bloßen Weltflugeit / sondern der Moralität zu wider gehalten wird : ungeachtet ferner / der Weg von Gotha zu uns / nicht weiter als von Jena bis dorthin war ; plagt dennoch blind zu / und fällt ohne Erkundigung / ob er etwa irre / oder unrecht ankomme / auf den Concipienten / und dessen Arbeit / mit größtem Ungestüm / und größtem Anzüglichkeiten los / und läßt selbige / unangesehen er sie beyhm Fürstl. Consistorio schon übergeben / und dessen Hülfe gesucht / dahero von dar Verordnung zu erwarten gehabt / unter dem Titul einer gegründeten Abfertigung / in öffendlichen Druck ausgehen / damit er ja das Maß voll mache.

Also kan auch ein Kind erkennen / daß M. Vockerott sich des Fundes aller bösen Sachführer gebrauchet / und weil es ihm zu schwer gedüncket / ein ganzes Collegium anzufallen / den Concipienten zum Ziele seiner Schmähungen gesetzt / an dem er den Grimm recht möchte auslassen. Wir aber / die wir sämtlich wissen / daß die Sache in völligem Confessu vortragen / reiflich überleget / und der Auffatz / nach gewöhnlicher Revision / im Nahmen des ganzen Collegii ausgefertigt worden ; haben die gerechteste Ursach / und forderts die Collegialische Pflicht / uns unsers hierunter unschuldig leidenden Collegens / als wäre die Schmach / aus M. Vockerotts eigenem Beständniß / uns widerfahren / mit Ernst anzunehmen. An statt nun / daß er verlanget / dem Concipienten einen Beweis zu geben / und bittet / ihn zur Wiederrufung des Urtheils anzu-

anzuhalten / werden wir gemüßiget / ihn mit seinem eignen Schwerte zu schlagen / und da uns nicht gelegen / ihm zur Verschleifung durch förmlichen Proceß Gelegenheit zu geben / bey hoher Fürstlichen Herrschafft unterthänigst anzusuchen / daß er wegen so grober Begünstigung / nicht nur exemplarisch gezüchtiget / sondern auch zum öffentlichen Widerruf seiner Lastschrift angestrengt werden möge.

Und wird endlich M. Bockerott selber sehen müssen / in was vor einen Labyrinth er sich vertieft / daraus er / wohin er den Fuß nur wende / zu entgehen nicht vermöge. Dann hat er / was er in der Hiße hingeschrieben / wider besser Wissen und Gewissen geschrieben: wie will er sich bey dem / der ein Forscher der Herzen ist / und so gar von jeglichem unnützen Worte Rechenschaft zu fordern gedrohet / verantworten? Wie will M. Bockerott / er mag die Heiligkeit / wie einen Mantel um sich schlagen / und sich noch so sehr darein verhalten / verwehren / daß nicht der Satan / das ist / das herrschende Fleisch und Blut / hervor rage / und sogar auch der Schein eines guten Christen auf einmal hinweg falle? Ja wie will er nur den Rahmen eines redlichen Mannes behaupten? Ist er aber seiner Affecten / wenn er schon Zeit genug hat sich zu begreifen / und wieder in die Ordnung zu bringen / so wenig mächtig / daß er nicht erkennet / was schwarz oder weiß sey / und was er beginne: So ist sein Zustand zwar zu bedauern / und noch mehr / daß er zu eigener grossen Verachtung / insonderheit bey denen / bey welchen ihm die Victories am meisten von nöthen / sich vergestalt bloß giebt; wird auch niemand glauben / wenn M. Bockerott der Zeit noch weniger hat / sich zu fassen / daß er seiner viel mächtiger / als er im Schreiben erwiesen / seyn werde: Unterdeß seynd wir doch nicht verbunden / uns öffentlich / wie von einem wahnsinnigen Menschen / mit Unflath bewerfen zu lassen. Hiermit habe er nun / so viel ihm zu sagen gewesen. Er gehe hin / und lerne hinführo das Abfertigen besser. Der

Der beyden Collegen / derer Nahmen unter das Vo-
ckerottische, an das Fürstl. Consistorium zum Friedenstein ge-
richtete Schreiben / mit verzeichnet / hätten wir keine Erweh-
nung zu thun; weil weder unser Collegium ihrenthalben be-
fraget / noch von uns das geringste wider sie erkant worden:
woferne nicht M. Vockerott beyde in diese Sache eingeflochten/
und selbige am vierten Blate seines Schulfegopfers / durch das
von ihm besagte Pasquill / nemlich durch das Jenische Re-
sponsum / diffamirte Præceptores genennet; auch am siebzehn-
den Blat angeführet / daß er auf dieser beyder Collegen / so
im Pasquill mit ihm zugleich geschändet wären / Instanz / sei-
ne Apologie nicht zurück halten dürfen. Wir wollen aber
glauben / daß diese Leute mehr M. Vockerotten zu gefallen / und
etwa denselben wider sich nicht zu reizen / ihre Nahmen herge-
liehen / als daß sie der Sache sich theilhaftig machen wollen:
bevorab / da M. Vockerott nicht in Abrede seyn kan / daß ihm
von dem einen Collegen gemeldet worden / was selbiger des
Nachts gesehen; und daß der andere dem Schüler die derben
Stockschläge / von denen M. Vockerott nur nicht glaubet/
daß deren etliche und dreyßig gewesen / gegeben habe. Dannen-
hero ihnen wider die Wahrheit nichts nachgeschrieben: die Er-
zählung auch deßen / was der eine gesehen / und die Schla-
gung mit dem Stocke / oder Batel / seynd an sich keine Sa-
chen / so zu ihrer Schande gereichen. Wollen sie aber am
Vockerottischen Anfüge ja Theil haben / und sind sie diejenige /
ohne deren Instanz M. Vockerott zu einer so strafbaren
Schrift / und deren Ausbreitung / sich nicht wollen bewegen
lassen; mögen beyde aus dem / was M. Vockerotten bereit
gesaget worden / zu ihrer Lehre und Warnung so viel nehmen/
als jedwedem vonnöthen. Inzwischen ist gewiß / daß sie in ge-
gentwärtiger Sache / weil sie sich zur Parthey mit machen / so
wenig / als M. Vockerott selbst / vor Zeugen angenommen
werden können: daß man übergehe / wie aus der bloßen Un-
ter:

terschrift ihrer Nahmen nicht zu ersehen / was sie eigentlich bezeugen wollen ; ist auch ohne dem satzsam bekant / daß einem Zeugen ohne Eynd nicht geglaubet werde.

Nunmehr / Durchlächtigster Herzog / gnädigster Fürst und Herr / wenden zu E. Hochfürstl. Durchl. wir uns wiederum in devotester Unterthänigkeit / und wie W. Bockerotts bishero vorgestellte Vergehung desto schwerer / ie mehr er / als E. Hochfürstl. Durchl. verpflichteter Unterthan / und in Dero Residenz Stadt verordneter SchulRector / gegen ein Collegium / das E. Hochfürstl. Durchl. gleich Dero Durchlächtigsten Herrn Vorfahren / zur Beförderung des Justizwesens im ganzen Lande / und sonst weit und breit / durch unverrückte hohe Gnade und Schutz / so lange Jahre in gutem Stande und Flor erhalten helfen / mit so unleidlicher Schmähung / und Verspottung / zurück bleiben sollen : also werden auch E. Hochfürstl. Durchlächtigkeit desto nachdrücklicher Eifer wider denselben spüren lassen / und mehr auf die Beybehaltung unsrer / durch Gottes Gnade / in der besten Blüte stehenden Exsimation / als auf einen Menschen sehen / der ein gutes Theil von dem / was der Bericht in sich hält / in eben der Schrift / darinne er sich so weiß brennen will / hin und wieder gestehet / und sich bereit / durch eigne Schuld / in Verachtung und Spott gesetzt. Ob dieser Fall also bewant / daß er / nach Inhalt des gemeinschaftlichen / vor kurzer Zeit ausgegangenen Fürstlichen Duell-Mandats / bestraft werden könne / wird E. Hochfürstl. Durchl. hoher Ernehmung unterthänigst anheim gestellt : es ist aber kein Zweifel / daß darauf / was in dieser Sache geschehe / vieler Augen nahe und ferne sehen werden ; und würden wir sehr unglücklich seyn / wenn ein junger Mensch / der an seinen Ehren / durch ein etwa entfahres Wort / angegriffen / sich

einer zulänglichern Satisfaction / als wir wider eine öffend-
liche / so lästerliche Schrift / getrösten dürfte. E. Hoch-
fürstl. Durchl. empfehlen wir im übrigen des Allerhöchsten
mächtigen Obhut / und verharren / in Getröstung aller wei-
tern hohen Gnade / ohnablässig

E. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigst - gehorsamste

Diener

Berordnete Dechant / Senior und an-
dere Doctores des Schöppenstuls
zu Jena.

RESPON-

* RESPONSVM.



At sichs jüngsthin begeben / daß des Gräff. Hohenloischen
Raths / und Bürgermeisters zu Gotha Sohn / Johann
Gottfried Moch / zu Georg Gottfried Wachlern / Abends
gegen 8 Uhr / in dessen Vaters / des Fürstl. Sächs. O-
bersteuer-Cassirers Behausung / kömmet / und dieser je-
nem / bey seinem Abschiede / bis an des Apothekers Haus /
zwanzig Schritt oder mehr / das Geleite giebt / da denn
beyden ein anderer Schüler / so albereit seine Dimission erhalten / begegnet /
welcher sie anredet / und daß sie in etwas zusammen stehen bleiben / veran-
laßet ; als aber der Conrector Kessler vor ihnen ohngefehr vorbei gehet / schel-
den sie sogleich von einander / und versüget sich ein ieder wiederum nach
Hause. Worauf erfolget / daß des andern Tages / als sie frühe in die Schu-
le kommen / der Rector / gegen acht Uhr / den jungen Wachler aus der
Classe zu sich rufet / und in Gegenwart des Professoris Reicharts und Con-
rectoris / ihn folgender maßen mit großem Ungeßüm anredet : Er / Wach-
ler / hätte vor einiger Zeit den Schüler Ragnern geschlagen / welches ihm
aber damals wäre übersehen worden / antezo schwärmere er wieder in der
Nacht herum. Da nun Wachler mit allem Olimpf sich excusiret / wie er
des Nachts nicht herum schwärme / sondern bey gestriger Gelegenheit nicht
weiter / als bis an das Ende der neuen Gasse / ohngefehr zwanzig Schritt
von seines Vaters Hause / in aller Stille kommen / läßt ihn der Rector zwar
wieder in behörige Classe gehen / ruft aber hergegen den jungen Moch her-
aus / und will ihn zwingen / daß er acht Personen / so besagten Abends / als
Wachler ihm das Geleit gegeben / beysammen gewesen wären / nachhaft
machen solle. Da nun Moch diejenigen / so darbey gewesen / genennet / an-
bey sich aber entschuldiget / weil er von acht Personen nicht wolke / er solche
auch nicht ansagen könne / ergrimmet hierauf der Rector heftig / und schlägt
Moch den dergestalt ins Gesicht / daß das Blut nicht nur zum Gesichte her-
unter

§ 2
* Es ist zu erinnern / daß das Urtheil alhier gedruckt / wie es im Rahmen des Collegii
abgaltgen : daß aber im ersten / ohne unser Wissen und Genehmigung / zu wege- und ans Licht
gebrachten Druck / statt zweener Schüler Rahmen / Cajus und Sempronius gesetzt / davon send
wir Rechenschaft zu geben nicht schuldig. Auch ist bey der Collation / welche erst geschehen / da
man das Urtheil selbst in die Druckerey geben wollen / wahrgenommen worden / daß in jenem
ein und anders wogelassen / oder geändert / so jedoch der Hauptsache nichts geben oder neh-
men kan. Ferner ist beydes im Bericht / und nach dessen Anleitung / von uns im Responsio
allein Hr. Wockeroßs Antinahme durchgehends gebraucht worden : Im vorigen Druck hergegen
haben die Interessenten den Tauf- und Zunahmen hinzu gethan. Dahero Hr. Wockeroß über uns
sich desto weniger zu beschweren gehabt.

unter gelaufen / sondern auch Maul und Nase ganz dick aufgeschwollen / wodurch Mock endlich / um sich dergleichen Tractaments zu entladen / gemüthiget wird aus der Schule zu entweichen / da denn der Rector / weil er seinen Zorn noch nicht völlig abgekühlet / mit größtem Ungestüm in Classe selectam eindringet / und dem Professori zurufet : Es solle derselbe Wachlern den Stock geben. Worauf Wachler mit allem Stimpf nach der Ursache einer so unvermuthet als unverdienten Resolution / wie nicht weniger / ob es ihm denn nicht erlaubet sey / bey seines Nachbars Hause mit einem guten Freunde zu stehen / fraget : Der Rector aber aus großem Eifer in die Höhe springend / anfängt : Du Wüßter halt das Maul. Der Professor auch inzwischen auf Wachlern zufällt / und ihm etliche dreuhig harte Schläge giebt / welche dieser im größesten Schrecken / und empfindlichem Schmerzen / willig anhält / unter der Hoffnung / daß es darbey sein Bewenden haben werde. Allein / es geschieht nicht / sondern der Rector tritt ferner zwischen beyde Classes / selectam & primam ein / verfluchet Wachlern öffentlich / und da diesem solches sehr zu Herzen gehet / und er den Rector fraget : was ihn doch zu solchem Verfluchen bewege ? fährt derselbe / ohne einige Antwort zu geben / fort / rufet die Schüler beyder Classen zu Zeugen an / und ermahnet / Sie solten hören / daß Wachler auf keinen grünen Zweig kommen / und keinen Segen haben sollte / sondern Gottes Fluch würde ihn treffen ; und was dergleichen harte Expressiones mehr gewesen. Nachdem nun sowol Wachler / als Mock / ex metu einer ferneren Prostitution sich der Schule enthalten / und auf Verlangen des Rectors nicht wieder hinein kommen wollen / dicitur derselbe kurz vorher / ehe er zur Beichte gehet / ein auf sie nahmendlich gerichtetes Exercitium vor zweyen Classen / und läset dessen Elaboration an eben dem Tage / an welchem der Hofrath und Bürgermeister Mock begraben worden / zu dessen / und anderer Interessenten / nicht geringer Beschimpfung öffentlich vor beyden Classen ablesen.

Es ist aber auch dieses / und insonderheit / daß er Wachlern / Mocken und Ellemannen mit Nahmen genennet / zu gänzlichem Ullung seines wider sie gefassten Zorns nicht hinlänglich gewesen / sondern es hat derselbe noch darzu gleichsam eine Inquisition angestellt / und sich quouis modo bemühet / etwas strafbares wider beyde aufzubringen ; allermassen er zu solchem Ende einen Barbiersgesellen / welcher in Wachlers Hause seiner Profession halber wöchentlich aus und ein zu gehen pfleget / zu corrupiren getrachtet / daß er verrathen sollte / was im Hause passire / als aber der Barbiergeselle / des Rectors Absicht gemäß / sich nicht heraus lassen will / sehet er an einige von Wachlers und Mockens ehemaligen Commissionibus / so
noch

noch dann und wann mit ihnen conversiren / und will sie fast mit Gewalt zwingen / ob sie nichts böses von jenen beyden wüßten / das selbige verübet hätten / zu entdecken.

Beÿ sothanen Umständen nun seynd Interessenten gesonnen / ihre Sache via iuris mit dem Rectore auszumachen / und entstehen daher folgende Fragen : 1) Qua actione iniuriarum, civili, aut criminali die Interessenten den Rectorem zu belangen befugt ? 2) Ob der Rector nicht gehalten / den auf Wächlern gelegten Fluch öffentlich / und in Präsens beyder Classen zu wiederrufen ?

Wann dann hierüber unser in Rechten gegründetes Bedencken verlanget worden / demnach achten wir denen Rechten gemäß :

Obwol (1) nicht ohne / daß denen vorgesetzten Präceptoren / und Lehrern / unter schwerer Verantwortung obliegt / gleich denen Eltern selbst / die ihnen anvertraute Jugend sowol mit geziemender Schärfe / als unschädlicher Gelindigkeit im Zaume zu halten / gestalt sie (2) ohne dergleichen Gewalt ihrem Amte mit Nutzen vorzustehen nicht wol vermögen. Brunnemann, de Emendat. propinqu. c. 2. §. 19. Menoch, de A. J. Q. l. 2. c. 364. n. 10. und daher (3) in denen Rechten ausdrücklich verordnet / daß in solchen Fällen die Injurienklagen wider Präceptores nicht anzustellen / wenn auch gleich (4) der Modus coercionis von ihnen einiger maßen überschritten / oder (5) verba per se & sua natura iniuriosa hierzu gebrauchet worden / quia non faciendae iniuriae causa, sed monendi, docendi, praeciipiendi, corrigendi & emendandi animo excessisse videntur, L. 5 §. vlt. ad L. Aquil. L. 13, §. 4. Locat. conduct. L. 15, §. 33. de Iniur.

Dennoch aber / und dieweil (1) des Rectoris gar nachtheilig und schimpfliches Verfahren / mit der über seine anvertraute Schüler ihm zustehenden Disciplin nicht zu entschuldigen / in Ansehen (2) die Schuldisciplin ihre gewisse Schrancken haben soll / und auf eine denen Lernenden so wenig / als deren Eltern und Anverwandten nachtheilige Art einzurichten / Lego §. vlt. & L. 6. ad Leg. Aquil. Brunnem, ad d. l. 5. ibi; & est iniuria. n. 6. Gestalt (3) denen Präceptoribus keine mehrere Gewalt in diesem Stücke zustehet / als so viel sie von denen welche ihnen dieses Amt anvertrauet / erhalten. Neque enim possunt excedere limites consuetos, facultatemve seu beneplacitum hoc in parte eorum, a quibus habent praesumptam, tacitam aut expressam puniendi facultatem. Lud. Molina de Iust. & Iur. Tom. IV. Disp. 3. n. 19. Keinesweges aber vermuthlich / daß die Obere bey Anbefehlung dergleichen Amtes / oder die Eltern in Anvertrauung ihrer Kinder / geschriben laßen wolten / daß die Kinder vor Mörder und Eains Art / und zwar bloßer Dinge / wegen sol

solcherley Verbrechen / wie die Facti species vorstellet / offentlich ausgerufen / ja noch darzu mit schweren Verwünschungen und Flüchen belegt / und göttlicher Rache anheim gegeben werden möchten / Zumal (4) leicht zu erachten / und die Erfahrung bezeuget / daß dergleichen Exceße mehr ex impotentia irae / als einem Absehen der Beförderung / herzuführen pflegen / und an sich offenbar / daß selbige eher ein Weg zum Verderben / als zur Beförderung werden. Quintil. Instit. Orat. lib. I. c. 3. in fin. Dahero (5) kein Zweifel / daß solche ungewöhnliche / und übermäßige Strafen / denen Rechten nach / mit gebührender Abndung anzusehen / Speidel. in Spec. iur. voce Schulen in fin. Struuius de Vindict. priu. c. VII. n. 8. und daß (6) wann dissals actio iniuriarum unstatthafft geachtet wird / solches nach Beschaffenheit der Umstände / nemlich / so ferne der Exceß nicht gefährlicher Weise geschehen / zu verstehen / da hergehen aber auch bey Vorgesetzten / wenn sie die Schrancken ihres Amts etwa aus Privat Affecten / oder aus anderer dergleichen Absicht überschreiten / die actio iniuriarum allerdings statt findet / argum. L. 15. §. 38. ibi: aduersus bonos mores. de Iniur. & L. 32. d. t. als wodurch die Vermuthung deficientis animi iniuriandi hlawig fällt / Gestalt denn auch / bewährter Lehrer Meynung nach / so gar Obrigkeit und Prediger / nicht minder andre vorgefetzte Personen / entwedder remedio L. diffamari / oder actione iniuriarum mit Fug belanget werden können / Farinac. Oper. crim. P. III. quaest. 205. n. 131. Struu. S. I. C. Exerc. XLVIII. th. 56. Riuius ad Proc. enunt. vlt. Insonderheit (7) so viel bedenkliche Umstände sich in gegenwärtigem Falle äußern / daß daraus mehr iniuriandi / als emendandi animus zu schließen. add. Brunnem in L. vn. C. de emendat. propinqu. n. 4. Aus welchem auch in Zukunft leichtlich ein Vorwurf / und Hinderniß der Beförderung / oder an andrem zeitlichen Olficke erwachsen könnte.

Als seynd die Interessenten mehr besagten Rector / ledoch nur ciuilliter / und dergestalt / daß in Rechten erkant werde / wie er hieran denen Klägern / zuviel und Unrecht gethan / und dahero vor der Obrigkeit sich gebührend zu erklären / auch die verursachten Unkosten ihnen zu erstatten schuldig sey / zu belangen / übrigens die Bestrafung der Obrigkeit anheim zu geben / wol befugt. Auch mag der Rector / bey der andern Frage / wol dahin angehalten werden / daß er sich erkläre / er wolle den Fluch und die Verwünschung nicht gethan haben / und solche von Wachlern nicht nur wieder abnehmen / sondern ihm auch dorgegen allen Segen und Wohlergehen anwünschen. Von Rechts wegen. Urkundlich mit unserm Inffiegel besiegelt /

(L.S.) **Verordnete Dechant / Senor / und andere
Doctores des Schöppensstils zu Jena.**

152989

ULB Halle 3
004 070 259

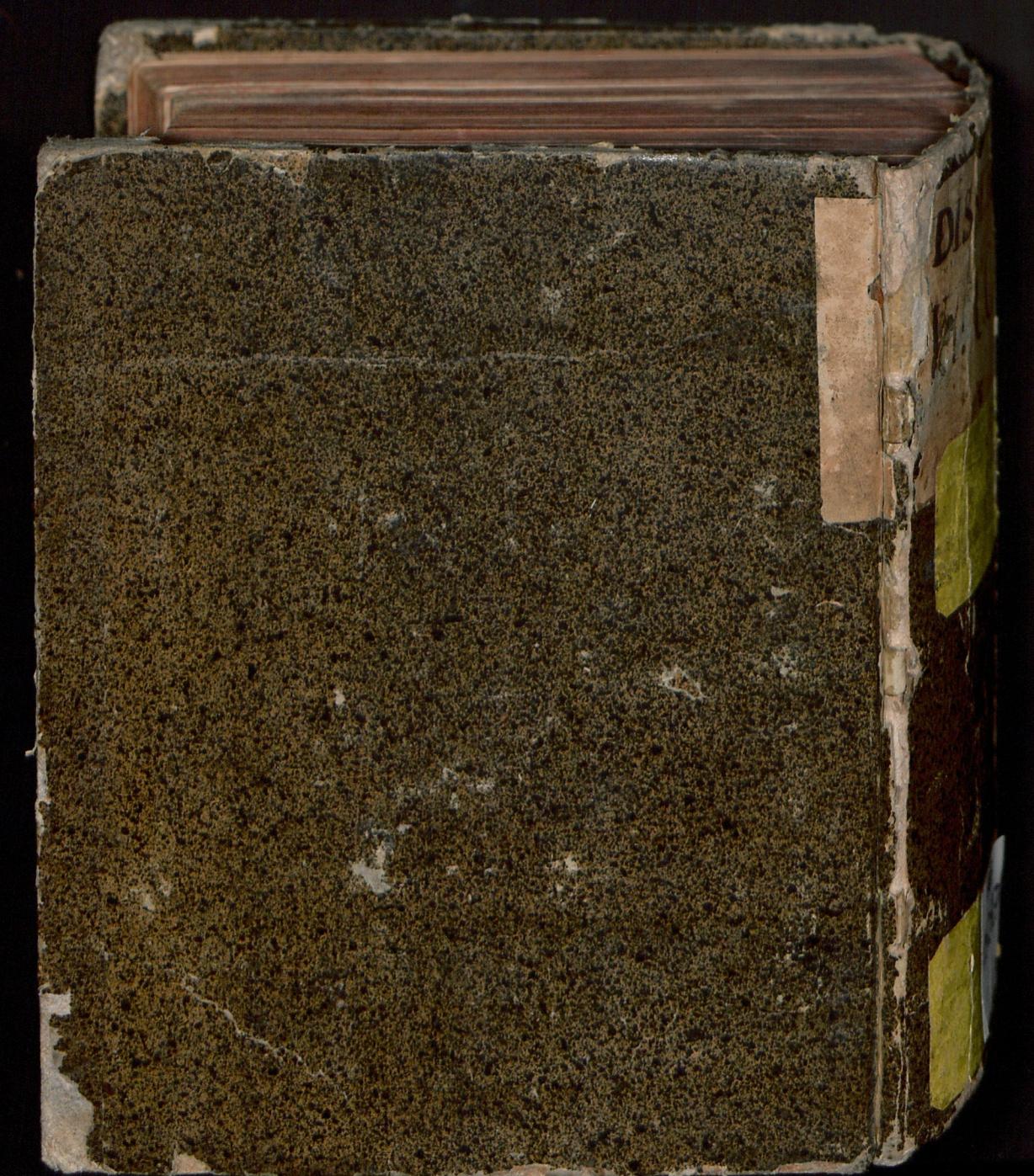


f

5b.

VD17





inches

Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black



Bockeroftischer Anflug

Dem

Durchlächtigsten Fürsten und Herrn

Herrn Friedrich

Herzoge zu Sachsen/Jülich/Cleve und Berg
auch Engern und Westphalen ꝛ.

Als hoher Fürstl. Herrschaft

wider die neulichste

Den Schöppenstul zu J E N A antastende

Lästerschriſt

unterthänigst vorgestellt.



J E N A

In Verlegung Johann Michael Gollners
Bedruckt bey Johann Gollnern 1710.